

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Landes-Fürst in Rostock, Aus Macht- und Gnaden-Briefen der Drey- und Vierzehenden Jahrhunderten, Gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen erbunterthänigen Stadt-Raths behauptet**

**Ditmar, Gottfried Rudolf von**

**Wien, 1762**

**VD18 90521897**

Vierte Abtheilung, welche den Landes-Fürsten aus den, vom Stadt-Rath zu Rostock selbst gestandenen Rechten der Landes-Herren, bestätigt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10611**

## Vierte Abtheilung,

welche

# den Landes-Fürsten in Rostock

aus den,  
vom Stadt-Rath zu Rostock  
selbst gestandenen  
Rechten der Landes-Herren,  
bestätiget.

§. 141.

**N**achdem die Rostockische Abhandlung in der Erzählung der Rostockischen Stadt-Rechte unter dem Anstrich von Landes-Hoheitlichen, oder, wie sie sich im §. 19. p. 76. ausdrückt, die Ober-Landes-Herrschaft ausmachenden Gerechtsamen sich selbst, und vielleicht auch jeden sündigen Leser hintergangen hatte; so wolte sie sich endlich in ihrem fünften Abschnitt dahin überwinden, dem Landes-Fürsten gewisse Rechte über die Stadt Rostock seit ihrer ersten Stiftung bis an das Jahr 1358. förmlich einzuräumen. Sie war aber zugleich so sparsam, die Anzahl dieser Rechte nur auf vier einzuschränken. Sie sind diese:

- 1) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt,
- 2) Die Huldigung von der Stadt,
- 3) Der jährliche Empfang der Ordbör, oder ursprünglichen Grund-Gelder, und
- 4) Die Voigtesliche Obrigkeit im peinlichen Gericht.

Die Rostockische Abhandlung hält diese Landes-Fürstliche Gerechtsame in Rostock für Kleinigkeiten, die keine Landes-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit über die Stadt Rostock je mit sich gebracht hätten, weniger heut zu Tage folgern ließen. Sie hat gemeinet eine besondere Klugheit in der Eintheilung und Ausführung ihres Werks bewiesen zu haben. Sie hatte den Leser in den vorhergehenden Abschnitten mit so mancherley allgemeinen, und in Ansehung der Stadt Rostock durchaus fremden Rechts-Anzügen einzunehmen, und ihm solche Begriffe von den Territorial-Gerechtsamen der Stadt Rostock und ihrer ganzen Verfassung einzustößen

fen getrachtet, die ihn bewegen konnten, am Ende alles dasjenige, was nach dem Schein einer Landes-Fürstlichen Hoheit und Berechtigung in Rostock annehmen mochte, als bloße Ausnahmen von der Regel, oder, wie sich die Rostockische Abhandlung p. 74. und 75. ausgedrückt hat, als Rechte, welche die Stadt Rostock ausdrücklich und nahmentlich an die Landes-Fürsten vergeben und nachgelassen oder abgetreten hätte, anzusehen. Es wird daher nöthig seyn, die Natur der Rostockischen Verfassung in Gegenhaltung derer Landes-Fürstlichen Rechte, welche in der Rostockischen Abhandlung der Landes-Herrschaft ausdrücklich über Rostock zugeschrieben werden wollen, gründlich zu erörtern.

## §. 142.

Eigene Geständnisse der Rostockischen Abhandlung sollen unter andern hiezu die Grund-Sätze abgeben. Nicht solche Geständnisse, die der Schwachheit und Unbedachtsamkeit, mithin einer fehlsamen Ueberlegung etwa entgangen sind. Nein! Lauter solche Geständnisse, denen die Rostockische Abhandlung selbst, nach der Kundbarkeit und unstreitigen Wahrheit der Geschichte sich nicht versagen können. Sie gestehet, mit einer Art von demonstrativer Gewisheit p. 159. und 160. §. 32. klar und deutlich:

1) Fürst Pribislav habe zum Bau der Stadt Rostock einen Platz von seinem Lande, hergegeben.

2) Die Stadt Rostock sey auf des Fürsten Pribislav Grund und Boden gelegen.

3) Fürst Pribislav und die nachherigen Besitzer der Stadt Rostock hätten über die Stadt Rostock diejenigen Gerechtsame, welche aus derselben Lage in der Fürsten Lande entsprungen, ausgeübet.

Solte Jemand zur Sicherheit und Gewisheit dieser Grund-Sätze ein mehreres, als das eigene gegenseitige Geständniß und Zugeben, erfordern wollen; so werden die §§. 7. 8. 13. 18. 19. 20. 21. 22. der disseitigen ersten Abtheilung an der Vollkommenheit der Gewisheit nichts zu begehren, übrig lassen. Da man solcher Gestalt mit der Rostockischen Abhandlung über die wichtigsten Grund- und Haupt-Sätze einig ist; so können nur die beyderseitigen Schlüsse oder Folge-Sätze die Gegenstände der unpartheyischen Prüfung abgeben. Die Rostockische Abhandlung schließet und folgert also:

„Die Lage der Stadt Rostock habe nichts, als das Recht eines bloßen Schutzes, nebst der Gerichts-Boigten, gewürket.“

Die Ursachen und Verweise dieser so eingeschränkten Wirkung der Lage, wird der Leser vergebens in der Rostockischen Abhandlung suchen. Disseits schließet und folgert man aus obigen Grund-Sätzen von der Lage der Stadt Rostock, also:

„Lieget die Stadt Rostock auf dem Grund und Boden der Rostock-Mecklenburgischen Landes-Fürsten, und ist der Platz, worauf Rostock erbauet worden, ein Platz von dem Lande des Landes-Fürsten der Herrschaft Rostock; so ist natürlicher und rechtlicher Weise zu vermuthen, daß die Stadt Rostock als im Lande Rostock gelegen, auch vom Lande

„Rostock sey; oder: die Lage im Lande Rostock und unter dem Landes Fürsten, erwecket die rechtliche Vermuthung der Abhängigkeit der Stadt vom Lande und von dem Landes Fürsten.“

Diese rechtliche Vermuthung wirket, daß diejenige Stadt, welche in einem Lande sich befindet, so lange für eine mittelbare und unterthänige, mithin dem Landes Fürsten unterworfen Land-Stadt gehalten wird, bis sie ihre Ausnahme rechtmäßig bewiesen hat. Eben diese Vermuthung ist den kundbaren Rechten und Gewohnheiten des teutschen Reichs gemäß. Sie ist in geschlossenen Ländern, das ist in solchen, von welchen bekannt, daß alles, was in den Landes-Grenzen enthalten, eines Landes-Herrn Bothmäßigkeit und Hoheit, ohne vermengte Herrschaft, von jeher unterworfen gewesen, oder in dessen Grenzen die Landsässerey und Unterthänigkeit hergebracht ist, ausser allem Streit, mithin von den Mecklenburgischen Landen überhaupt, und von der Rostockischen Herrschaft insonderheit, nie dem geringsten Zweifel unterworfen gewesen (115).

## §. 143.

Die Lage der Stadt Rostock in der Herrschaft Rostock wirket also vorerst die stärkste Vermuthung gegen die Unabhängigkeit der Stadt, und hingegen für die Landes-Hoheit und Bothmäßigkeit der Landes Fürsten. Hiernach werden sich die Rechte, welche die Stadt Rostock selbst dem Rostockischen Landes Fürsten zueignet, desto gründlicher erläutern lassen. Es wird sich daraus zu Tage legen, daß die Vermuthung für die Landes Fürstliche Hoheit in Rostock sich in der vollkommensten Wirklichkeit und Thätigkeit der Landes-Hoheit, vollende. Die Rostockische Abhandlung eignet p. 160. 161. 162. dem Landes Fürsten anfänglich die Schutz Herrschaft über Rostock zu. Sie setzt aber p. 163. den einschränkenden Spruch hinzu: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit. Man wird also den Begriff der Schutz Herrschaft ins Licht, und demnächst die Einschränkung, welche die Rostockische Abhandlung daran gehänget hat, ausser Kraft zu setzen haben. Es ist ausgemachten Rechts, und aus disseitigen §§. 98. und 99. anhero zu wiederholen, daß die Schutz-Gerechtigkeit entweder eine natürliche Wirkung der Landes-Hoheit und der Unterthänigkeit, oder auch eine Folge gewisse Verträge und Verbindungen ohne Unterthänigkeit und Hoheit sey. Die Landes-Herrliche Schutz-Gerechtigkeit ist also von einer gedungenen oder pactirten Schutz-Gerechtigkeit unterschieden. Jene wird an den Unterthanen von ihrem Landes-Herrn in seinen Landen, nach der aus dem Begriff der Landes-Obrigkeit folgenden Pflicht und Befugniß der Beschirmung, ausgelibet (116). Diese wird nicht aus dem Eigenthum des Landes, sondern Kraft gewisser Verträge geltend gemacht (117).

Nun

(115) STRUV. Jur. Publ. Diss. V. §. 5.

MEMK. de vi superiorit. Territ. in Terr. Imp. claus. §§. XIII. XIV. XV.

DE WERNH. Sel. Obf. For. Vol. III. Obf. 3. &amp; in Diss. de Prob. Landsäss. ex situ Terr. §. L.

PFEFFING. ad Vitruv. Lib. III. Tit. 19. §. 4. Lit. d.

STRUBEN Neben-Stunden. 4. Th. XXV. Abh. §. IV. u. IX.

PÜTTER. El. Jur. Publ. Germ. ed. III. §. 87. n. II. p. 112.

(116) REINKING. de Regim. Sec. &amp; Eccl. Lib. I. Class. 5. Cap. IV. n. 45.

ERTEL. Theatr. Superiorit. territor. App. 6. Art. 4.

(117) BOCRIS. de eo quod circa Protect. Subditorum alterius Domini territor. inter Stat. Imp. iustum est. §. II. 14.

Nun hat die Klostockische Abhandlung keine Verträge beygebracht, mittelst welcher die Stadt Klostock den Klostockischen Landes-Fürsten die Schuß-Gerechtigkeit übertragen haben sollte. Hat sie aber keinen verglichenen, gedungenen, oder pactirten Schuß bewiesen, noch beweisen können; und schreibt sie dennoch den Landes-Fürsten die Schuß-Herrschaft über Klostock zu; so kann dieselbe keine andere seyn, als diejenige, welche Unterthanen vom Landes-Fürsten natürlicher Weise zu fordern, und die Landes-Fürsten zu leisten haben, die also die Landes-Fürstliche Hoheit an Seiten des Landes-Herrn, und die Landfähige Unterwürfigkeit an Seiten der Stadt, schließen lässet. Sieht nun gleich nach dem gemeinen Spruch: Schuß keine Obrigkeit; so verstehet sich dieses von dem gedungenen und pactirten, nicht aber von dem natürlichen Landes-Fürstlichen Schuß, mithin hätte die Klostockische Abhandlung rechtsgelehrter und aufrichtiger gehandelt, wenn sie die bekannte Erklärung angehängt hätte, daß Schuß und Schirm nur von fremden Herrschaften und ausserhalb Landes keine Obrigkeit; aber von natürlichen Landes-Herrn innerhalb Landes allemahl Obrigkeit beweise. Da ist folglich die Regel diese: Schuß ist Obrigkeit; und zwar der Gestalt, daß der Landes- als Erb-Schuß-Herr seinen Unterthanen auch wieder ihren Willen den Schuß leisten, kein Unterthan aber ihm denselben aufkündigen kann (118).

## §. 144.

Daß nun nach diesen allgemeinen Grund-Sätzen auch insonderheit von der Schuß-Herrschaft in Klostock ebenfalls auf die Landes-Herrschaft und höchste Obrigkeit zu schließen, solches wird sich aus einheimischen Beweis-Gründen gar leicht darthun lassen. Die Stadt Klostock erkennet und bekennet ihre Landes-Fürsten nur für bloße Schuß-Herren. Landes-Fürstlicher Seits behauptet man zugleich die Landes-Hoheit und Ober-Herrschaft in Klostock. Hier sind die Beweis-Gründe. Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Stadt die Freyheit vom Zoll in der Stadt selbst, und andere Rechte und Verfassungen zur Wohlthat ertheilet:

Beyl. Num. 2.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Stadt die Jagd- und Fischerey Gerechtigkeiten in dem Zhrigen, verleihet oder bestätiget:

Beyl. Num. 3.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Bürgerschaft derselben die Macht giebt, ihren Stadt-Rath zu bestellen: (S. §. 130. und 131.)

Kost. Abh. p. 124. unten.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher ihren Rath's- und Gerichts-Stand mindern und einziehen kann:

Beyl. Num. 4.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher bald der ganzen Stadt, bald dem Rath, bald den einzelnen Bürgern, Gnaden- und Verfassungs-Briefe  
 3i 2 erttheilet

(118) Struben Rechtl. Bedenken. Num. CLXXXVII. §. V. p. 497.  
 Eisenharts Grund-Sätze der teutschen Rechte in Sprach-Wörtern. VII. Abth. Num.  
 VII. §. 2. p. 574.

ertheilet und bestätigt, wie die Verlagen der Kostoekischen Abhandlung und der gegenwärtigen Wiederlegung durch und durch erweisen;

Ein Schuß-Herr endlich, dem die Erb-Huldigung von einer Stadt geleistet wird

Beyl. Num. 28.

ist nothwendig nicht blosser Schuß-Herr allein, sondern auch zugleich Landes-Herr. Die Schuß-Herren der Stadt Kostoek, die alle diese Werke der Landes-Hoheit in Kostoek ausgeübet, sind also unstreitig auch Landes-Fürsten der Stadt Kostoek gewesen. Ob nun gleich die Kostoekische Abhandlung ihre Erfindung der Absonderung der Stadt Kostoek von dem Lande oder von der Herrschaft Kostoek, abereinst p. 160. wiederholet, und den Unterschied zwischen dem Lande und der Stadt Kostoek, oder dem Herren des Landes und dem Landes-Herren, p. 161. so gar aus Urkunden zu beweisen unternimmt; so bleibt dennoch die Erfindung bereits verschiedentlich, und zwar in den §§. 89. 90. 92. 95. 101. sattsam aus dem Wege geräumt. Man wird sich aber allhier bey den, von der Kostoekischen Abhandlung darüber eigentlich gesammelten urkundlichen Stellen schließlich aufhalten müssen. Man ersuchet jeden billigen Leser die Stellen anzusehen. Er wird allenthalben Stadt und Land Kostoek in Verbindung und Zusammensetzung, nie in einem Trennungs- oder Absonderungs-Begriff antreffen. Wenn die Landes-Herren sagen: Wir und Unsere Stadt Kostoek: Wenn es heisset: Kostoek Stadt und Land: Wenn es endlich heisset: Land und Stadt Kostoek; so wird kein Mensch in dem Binde-Wort: und, eine absondernde oder trennende Kraft finden. Jedoch alle die von der Kostoekischen Abhandlung p. 161. und 162. angezogene urkundliche Stellen sind entfernt oder abgebrochen. Man will dagegen über die Einheit der Stadt und Herrschaft Kostoek in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, nur eine einzige Urkunde empfehlen, die in der Kostoekischen Abhandlung die Achtzehende, und hiebey unterm Num. 21. zu finden ist. Sie enthält den Landes-Fürstlichen Münz-Verkauf an die Stadt Kostoek vom Jahr 1325. Die Landes-Fürstliche Sprache darinn ist diese:

Weil Uns Unsere Stadt Kostoek und ganze Kostoekische Herrschaft den Münz-Verfall aus der Vielheit der schlechten Slavischen Pfenninge, vorgestellt, Und Wir den Noth-Stand ersagter Unserer Stadt und des ganzen Landes Unsers Gebieths angesehen; so verkaufen Wir dem Rath und der Gemeine Unserer Stadt Kostoek unsere Pfenning-Münze 2c. damit zum Nutzen Unserer Stadt und ganzen Herrschaft Kostoek zu verfahren. Mit dem Zusatz, daß außer Unserer Stadt Kostoek im District Unserer Herrschaft Kostoek, keine Pfenninge geschlagen, und die Kostoekischen Pfenninge in Unserer ganzen Herrschaft Kostoek genommen werden sollen. Weiter sollen auch alle Pfenninge anderer Herren, die in Unsere Stadt Kostoek gebracht werden mögten, wenn sie nicht falsch sind, nach ihrem Werth genommen werden.

Wer hier nicht denselben Landes-Fürsten in Kostoek erkennen wollte, der in der Urkunde den Landes-Fürsten der Herrschaft Kostoek vorstellet, und wer noch zweifeln könnte, daß der Landes-Fürst der Stadt und des Landes Kostoek

stock in der Stadt und im Lande gleiche Macht und Hoheit beweise, der würde nur verrathen, daß er entweder aus Einfalt oder auch aus Härtigkeit des Herzens nicht zu überzeugen siehe.

§. 145.

Ist es aber Frevel oder Einfalt, wenn die Rostockische Abhandlung p. 162. und 163. dieses als eine Wahrheit niederschreiben wollen:

„Niemalen findet man, daß die Durchl. Landes-Regenten um diese Zeit  
 „*Dominus Civitatis*, Herren über diese Stadt genannt worden, sondern  
 „wenn der Rath in ihren Büchern und Schriften dieser Stadt erwehnet,  
 „heisset es immer *Civitas nostra*, unsre Stadt.

Man sehe doch nur die eigenen Beylagen der Rostockischen Abhandlung an! Stehet nicht p. IV. in dem zur zwothen Beylage gewordenen Landes-Fürstlichen Gnaden-Briefe klar genug: *Borvinus Dominus de Rozstock*? Stehet nicht in derselben Urkunde p. V. der Ausdruck: *Civitatis nostrae*, zweymahl? Ist nicht in ihrer 6ten Beylage p. XVII. der Landes-Fürst abermal *Dominus de Rozstock*, und hat der Landes-Fürst die Einwohner in Rostock nicht *Burgenses nostros* genannt? Ist nicht ein gleiches p. XVIII. in der siebenden Beylage der Rostockischen Abhandlung befindlich? Hat sie nicht selbst p. C. in ihrer 39sten Beylage eine Sammlung von Urkunden gemacht, wo verschiedene Landes-Herren sich *Stargard ac Rozstock Dominos* schreiben. Will der Leser eine Sammlung aller Stellen aus den eigenen Beylagen der Rostockischen Abhandlung sehen, wo die Rostockischen Landes-Herrn die Stadt Rostock ihre Stadt, die Bürgermeister ihre Bürgermeister, und die Bürger ihre Bürger nennen; so wird der bloße Blick auf nachgesetzte Seiten der Rostockischen Beylagen ihm Genüge thun.

Beyl. II. p. V.  
 III. p. VII.  
 VI. p. XVII.  
 VII. p. XVIII.  
 X. p. XXVII. und XXVIII.  
 XVIII. p. L. und LI.  
 XXXIX. p. CI. und CIII.  
 XLIII. p. CXXV.

Wie unverantwortlich hat doch der heutige Stadt-Rath zu Rostock unberührt gelassen, daß selbst seine Vorfahren unter andern im Jahr 1349. den Herzog Albrecht zu Mecklenburg *Dominum nostrum* unsern Herrn genannt. Die eigenen Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1754. enthalten aus dem Jahr 1349. dieses in lateinischer Sprache wesentlich:

Wir Bürgermeister und Rath zu Rostock berichten: Daß, wenn Unser Herr, der Herzog zu Mecklenburg, und sonst jemand für ihn und in seinem Namen in unsre Stadt Rostock und in den Hafen zu Warnemünde sich zu Schiffe oder auf andere Art begeben, oder auch heraus  
 d. Land-Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth. R K gehen

gehen wollte, wir solches demselbigen und den Seinigen keines Weges mit Ehren verweigern können (119).

Ist damit nicht der Herzog von Mecklenburg deutlich als der Rostockische Landes-Herr, und nicht zugleich das ihm als Landes-Herrn in seiner Land-sässigen Stadt zuständige Apertur- oder Oeffnungs-Recht anerkannt, und öffentlich gestanden worden? (120) Diese Stellen sind offenbare und eigene Beweise des Rostockischen Stadtraths, daß er gegen allen guten Glauben die Herrschaft des Landes-Herrn über die Stadt Rostock wider seine eigenen Beschlagen und Geständnisse, verläugnen könne. Alle disseits hieneben gedruckte Urkunden beweisen ein gleiches. Nichts zeuget also deutlicher von der gefährlichen Absicht des Rostockischen Stadtraths auf die Einsichten der heutigen Welt, und von seiner Gewohnheit, wider besser Wissen und Gewissen zu schreiben, als das böslische Vorgehen: Man fände nicht, daß die Landes-Herren um diese Zeit Herren der Stadt Rostock genannt worden. Sollte man solche verwegene Sätze, von deren Unwahrheit der Stadtrath selbst überzeugt gewesen seyn muß, je dem Druck überlassen glauben können? Man sehe doch nur die Urkunde, die unterm Num. 5. hieneben ist, an! Der Landes-Fürst, der in der ganzen Urkunde von der Stadt Rostock als von seiner Stadt redet, erinnert zum Beschluß die Stadt oder Burg-Gefessene in Rostock, sich dergestalt gegen ihn zu beweisen: „*Ut vero Domino suo de jure tenentur.*“ Dieses hat selbst der Rostockische Stadtrath im Jahr 1752. (121) also übersezet in Druck gehen lassen:

„Wie es ihnen gegen Uns als ihren rechtmäßigen Herrn zu Recht gebühret.“

Burger-Meister, Rath-Manne, und ganze Gemeine der Stadt Rostock schweren in dem ältesten Huldigungs-Ehde den Herzogen zu Mecklenburg ausdrücklich als unserm Landes-Herrn (S. Beyl. Num. XXXVIII. der Rostockischen Abhandlung). Das alles ist entscheidend genug für den Landes-Herrn, aber auch zugleich gegen den Stadtrath in Rostock. Wird er nicht wenigstens schamroth vor der ehreliebenden Welt bestehen müssen, die ihn in so verwegener Unwahrheit betreten muß. Keine Einsicht in der Welt wird inzwischen an der Unterwürfigkeit der Stadt Rostock unter dem Herrn des Landes Rostock weiter zweifeln. Denn, wenn die Herren des Landes sich in so vielen Urkunden Herren von Rostock, die Stadt ihre Stadt, die Burgermeister und Bürger ihre liebe Getreue, diese hingegen die Herzoge von Mecklenburg unsere Herren nennen; so ist die natürliche und rechtliche Folge unleugbar, daß die Fürsten des Landes Rostock auch Fürsten und Herren der Stadt Rostock, die Stadt hingegen eine Fürsten-Stadt, eine Land-Stadt, eine Municipal-Stadt, mithin ihrem Landes-Fürsten unterwürfig sey (122). Es ist und bleibt also die Schutz-Herrschaft in Rostock von der Landes-Herrschaft unabtrennlich.

§. 146.

(119) S. Rostockische Nachrichten vom Jahr 1754. den 17. Januar. p. 9. und 10.

(120) FRITSCH. de Jure Aperturae. Cap. III.

DECKHERR. de Jure Aperturae. Cap. IV.

(121) Rost. Nachr. und Anz. vom Jahr 1752. p. 105.

(122) ZABN Pol. Municip. Cap. III. p. 101. n. 22. 23. 24.



Die wohl die Rostockische Abhandlung weiß ihre Verleugnung weiter zu beschönigen. Sie sagt p. 164. daß die Herren des Landes Rostock nicht zugleich Landes-Herren der Stadt Rostock gewesen, erscheine daraus, weil Fürst Heinrich im Jahr 1316. eine Schuld-Verschreibung an die Stadt Rostock ausgestellt, und sich darin verbunden, auf Verlangen der Stadt, im Nicht-Zahlungs-Fall, ins Einlager zu ziehen, und daraus nicht eher zu gehen, als bis er bezahlet habe. Das reimet sich, wie die Rostockische Abhandlung dafür halten wollen, nicht mit der Landes-Hoheit in Rostock. Allein! Zuvörderst waren die Einlager-Verschreibungen Regierender Fürsten zu damahligen Zeiten gar gewöhnlich. Niemand glaubte, daß solche ihrer Ehre und Würde verkleinerlich waren. Von dem Kaiser Otto dem Vierten, von den Römischen Königen Friederich und Carl dem IV. von andern Chur-Fürsten und Herzogen sind die Beweise bey dem von Westphalen (123) gesammelt. Vom König Franz in Frankreich ist ein gleiches bekannt (124). Der Rostockische Stadt-Rath hätte diesen Brauch wissen können, da er selbst in den Rostockischen Nachrichten, eine Schuld-Verschreibung des Königs Erich von Dännemark an die Stadt Rostock, in welcher er sich ebenfalls bey dem Einlager verschrieben, öffentlich drucken lassen (125). Das Verkleinerliche, welches die Rostockische Abhandlung aus der Einlager-Verschreibung eines Fürsten zu Mecklenburg vorstellen wollen, wird nur bey denen Eindruck machen, die gewohnt sind am äußerlichen der Dinge zu nagen, ohne um das Innere ihres Wesens bekümmert zu seyn. Hiernächst aber hat auch die angeführte Urkunde oder Schuld-Verschreibung, alle Merkmale und hauptsächlich an der Fürstlichen Titulatur eine starke Anzeige, daß sie falsch sey. Fürst Heinrich schrieb sich schon im Jahr 1315. Herr zu Rostock (Veyl. N. 12). Die von der Rostockischen Abhandlung hergebrachte Verschreibung vom Jahr 1316. in welcher diese Titulatur fehlet, ist daher um so mehr verdächtig, als der Fürst Heinrich in diesem Jahr außerhalb Landes in Kriegs- und Feld-Zügen begriffen war (126). Gesezt aber die Urkunde und folglich die Schuld-Verschreibung habe ihre Wichtigkeit; so folgt daraus nichts nachtheiliges für die Landes-Fürstliche Hoheit. Noch heut zu Tage geben Landes-Fürsten ihren Unterthanen Schuld-Verschreibungen mit allen Bündigkeiten, die dem Brauch ihrer Zeiten gemäß sind. Wenn Fürsten noch zu jezigen Zeiten in Contracten mit Privat-Personen nach Privat-Rechten beurtheilet seyn wollen, ohne daß dadurch ihrer Landes-Hoheit Abbruch geschicht; so ist keine vernünftige Ursache abzusehen, warum Fürst Heinrich auch nicht im Jahr 1316. ohne Nachtheil seiner Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit in Rostock, seiner Stadt Rostock einige tausend Mark schuldig seyn, und sich dafür nach damahligem Zeit-Brauch, zum Einlager in seiner Stadt Sternberg, wie der König von Dännemark zum Einlager in seiner Stadt Nestvedim, an die von Rostock, verschreiben können.

(123) de WESTPHAL. Mon. ined. Tom. IV. p. 961. in Not.

(124) GUICCIARD. Lib. I. Comment. 8.

(125) Rostockische Nachr. und Anz. 1753. p. 26.

(126) de BEHR Res Meckl. und alle Mecklenburgische Geschicht-Schreiber. ad ann. 1316.

Könnte also Fürst Henrich Landes-Fürst in Rostock seyn und bleiben, ohngeachtet er eine Schuld-Verschreibung an die Stadt Rostock ausgestellt hatte; so blieb er es auch, ohngeachtet des, von der Rostockischen Abhandlung zu seiner Erniedrigung mit weniger Aufrichtigkeit p. 164. angeführten Umstands, daß er die Stadt Rostock zu Mit-Vormündern über seine unmündige Prinzen bestellet habe. Sie setzt hinzu: Das zeuge von seiner Unterthänigkeit der Stadt, mit welcher sich die Uebertragung der Mit-Vormundschaft nicht reime. Warum nicht? Weil die Rostockische Abhandlung der Aufrichtigkeit und Vollständigkeit der Erzählung mit Vorsatz und Gefährde Abbruch gethan. Sie sollte reiner und ausführlicher erzählen, daß der Landes-Fürst in Rostock, die ihm unterthänige Stadt Rostock zugleich mit einigen anderen seiner Vasallen und Unterthanen, nebst der ihm ebenfalls unterthänigen Stadt Wismar, zur Mit-Vormundschaft bestellet habe (127). Ein jeder Unparteyischer wird erkennen, daß, wenn ein Landes-Fürst seinen Unterthanen die Vormundschaft anbefiehlt, solches der Landes-Hoheit so wenig schade, als wenig einen zum Mit-Vormund gesetzten unterthänigen Stadt-Rath daraus ein Beweis seiner Unabhängigkeit und Nicht-Unterwürfigkeit erwachsen kann. Zu bewundern ist es, wie in wenig Jahren über einerley Gegenstand eine so veränderte Sprache in Rostock geführt werden mag. Man sehe die Rostockischen Nachrichten an (128) die über diesen Landes-Fürsten und diesen Vormundschaftlichen Auftrag öffentlich folgender Gestalt geschrieben:

„Die Gnaden-Bezeugungen, welche Fürst Henrich der Löwe bisher so häufig der Stadt hatte wiederfahren lassen, erwies er ihr noch kurz vor seinem Ende, da er den mit denen Moltken über Caffeebohnen getroffenen Kauf u. u. bestätigte u. u. Ja fast in dem letzten Augenblick seines Lebens äusserte noch dieser vollkommene Fürst sein liebreiches Zutrauen gegen diese Stadt, welches auch nach seinem Tode dauern sollte. Gewiß es war ein Zeichen besonderer vorzüglicher Gnade und Hulde, daß Fürst Henrich in seinem zu Sternberg in der Krankheit errichteten Testament S. E. Rath dieser Stadt zu Mit-Vormündern seiner unmündigen Prinzen verordnete. Verehrungswürdige Begnadigung, deren Andenken zu ewigen Zeiten aufbehalten zu werden verdienet.“

So läßt der Stadt-Rath zu Rostock noch im Jahr 1753. öffentlich schreiben. Aber auch Tadelswürdigster Undank und Muthwille, die Begnadigung des Landes-Fürsten nunmehr zu seiner Verkleinerung auszudeuten, und aus der, dem Stadt-Rath zu Rostock mit aufgetragenen Vormundschaft, die Landes-Herrschaft und höchste Obrigkeit verleugnen zu wollen! Könnte die Bestellung der Unterthanen zu Vormündern Landes-Fürstlicher Prinzen der Landes-Hoheit Abbruch thun, oder zum Grund der Ablehnung derselben angezogen werden; so hätten die Mecklenburgischen Vasallen nebst der Stadt Wismar, die mit denen von Rostock zugleich zu Vormündern geordnet waren, eben das Recht gehabt, dem Landes-Fürsten die Landes-Hoheit streitig zu machen. Der Gedanke kann aber nur dem heutigen

(127) CORNER. ad ann. 1330. apud Eccard, p. 1037.

LATOM, ap. Westph. Tom. IV. p. 126.

(128) Rost. Nachr. und Anz. 1753. p. 166, und 170.

tigen Stadt-Rath in Rostock möglich fallen. Man überläßt ihn darinn dem Urtheil der gerechten Welt. Es ist hier genug, daß aus der, vom Stadt-Rath selbst dem Landes-Fürsten zugeschriebenen Schutz-Herrschaft über die Stadt Rostock die Landes-Hoheit, mithin der Landes-Fürst in Rostock unverneinlich anerkannt und behauptet sey (S. §. 98. 99. 144. 145.)

## §. 148.

Es bequemet sich endlich die Rostockische Abhandlung weiter p. 164. und 165. §. 33. zu dem Erkenntniß: daß zu den Gerechtsamen der Herren des Landes über die Stadt Rostock auch die ihnen geleistete Huldigung gehöre. Sie setzet aber hinzu, daß daraus eine Unterthänigkeit der Stadt nicht zu erzwingen sey. Es sind bekannte Rechts-Regeln, und mit allgemeiner Uebereinstimmung angenommene Grund-Sätze des Staat-Rechts, daß der Homagial-End oder die Erbhuldigung, zumal bey vielen andern einschlagenden Zeichen der Unterwürfigkeit, das erste und vornehmste Kennzeichen der Landes-Hoheit auf Seiten der Landes-Fürsten, und der Unterwürfigkeit auf Seiten derer, welche die Huldigung leisten, ausmache: Und daß der Fürst, der sie empfängt, für den Landes-Fürsten, diejenigen aber die sie ablegen, für Unterthanen zu achten (129). Zur gründlichen Erkenntniß und untrüglichen Beurtheilung der wahren Eigenschaft und Wirkung des Bandes der Unterwürfigkeit und Unterthänigkeit in Huldigungs-Fällen oder aus geleisteter Huldigung, hat man nicht sowol auf den Huldigungs-End und dessen Formul allein, als vielmehr hauptsächlich auf die Eigenschaften, Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Handlungen dererjenigen zu sehen, welche die Huldigung zu leisten schuldig sind, und wirklich leisten. Dahin gehören, wenn man lediglich die mittlern Zeiten zum Augenmerk behält, die Errichtung der Urbör, die Erlegung der Steuer, der Gehorsam unter dem Landes-Fürstlichen Geboth und Verboth, die Annahme Landes-Fürstlicher Rechts-Verleihungen, die Heers- und Land-Folge, die Leistung der Borgwehre und dergleichen mehr. Wo sich nun bey der Huldigungs-Pflicht diese jetzt erwähnte Eigenschaften, Pflichten und Handlungen an Seiten derer, welche die Huldigung leisten müssen, finden, und wo hingegen auf der andern Seite die Ausübung Landes-Herrlicher Rechte mit dem Empfang der Huldigung vergesellschaftet ist, da macht die Huldigung denn unwieder-treiblich standhaften Beweis, der Landes-Hoheit aus. Diese Sätze wird kein vernünftiger Rechts-Gelehrter in Teutschland bezweifeln; weil darinn unter allen die kundbarste und entscheidende Einstimmung herrschet (130). Es kömmt demnach nur darauf an, was die Rostockische Abhandlung beigebracht hat, um zu beweisen, daß die von der Stadt Rostock an die Mecklenburgischen Landes-Fürsten geleistete Huldigung keine Unterthänigkeit erfolgen mache, und daß nur eben in Rostock die Regul der Ausnahme weiche. Die Rostockische Abhandlung, die ge-

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. IV. Abth.      § 1      wohnt

(129) MAUL de Homagio Concl. 26. &amp; 61.

RITTER de Homagio Cap. V. concl. 101.

HORN, Jurisprud Publ. Cap. LXII. n. 5.

REINK. de Reg. Sec. &amp; Eccl. Lib. I. Class. V. Cap. IV. n. 3. 4.

(130) DE WESTPHALEN Mon. ined. Tom. IV. Praef. p. 33.

Dr. DIC. STRUBE vom Beweis der Landes-Hoheit, in den Neben-Stunden 5. Th. XXV. Abh. §. VIII.

wohnt ist viel Nichts zu schreiben, beschäftigt sich hier abermal über das Alter und den Ursprung der Huldigung, mit Untersuchungen und Vermuthungen, die darauf hinaus gehen, daß davon keine alte Spur zu finden. Wozu diene es denn desfalls Mühe und Raum zu verwenden? Sie beschrieb ja nur Rostockische Geschichte und Rechte des Vierzehenden Jahrhunderts. In diesem Zeit-Raum finden sich ja Exempel der von der Stadt Rostock wirklich und feyerlich geleisteten Huldigungen. Ist das nicht genug? Sonder Zweifel. Man wird sich auch disseits lediglich in diesem Zeit-Raum verhalten. Es ist also 1) eine, zum Theil von der Rostockischen Abhandlung selbst gestandene, und mit ihrer dritten und vierten Beilage bestätigte, überhaupt aber eine, in der gegenwärtigen Ausfühung urkundlich erhärtete wirkliche Geschichte, mithin eine unwiedertreibliche Wahrheit, daß die Stadt Rostock in den Jahren 1323. und 1348. 1349. und 1374. folglich in Zeit von funfzig Jahren des Vierzehenden Seculi viermal den Mecklenburgischen Landes-Fürsten den Huldigungs-Eyd geschworen habe.

S. Beilagen N. 16. 28. 29. 30. 34. und 35.

Es ist also auch 2) eine zugestandene, mithin nunmehrs unstreitige Wahrheit, daß die Stadt Rostock, auch ihrem angeblichen Schuß-Herrn, die Huldigung geleistet. Daß aber daraus kein Schluß auf Landes-Herrschaft und Unterthänigkeit zu ziehen, das will die Rostockische Abhandlung p. 168. mit der Huldigungs-Formul beweisen. Die muß also geprüft werden. Hier ist sie in hochdeutscher Uebersetzung aus dem, gegenseitig p. C. N. XXXVIII. der Beilagen, selbst beygebrachten eigenem Rostockischen Raths-Protocoll. Es lautet dahin:

„Daß wir Burgermeister, Rath-Männer und ganze Gemeinheit der Stadt Rostock, Unseren Landes-Herren, und ihren rechten Erben treu und hold seyn, und bey Ihnen thun wollen, als ehrbaren Burger-Meistern, Rath-Männern und ganzer Gemeinheit ihren Landes-Herren, von Ehre und Rechts-wegen zu thun pflichtig sind. Das Uns Gott helfe und sein heiliges Wort! Auf welche Huldigung die vorgeschriebene Landes-Herren dem Rath, der Gemeinheit und Stadt alle ihre Privilegia confirmiret und erneuret haben, nach Ausweisung der darauf versiegelten Privilegien.“

S. 149.

Diese Huldigung soll, wie von Seiten des Rostockischen Stadt-Raths p. 167. und 168. versichert werden will, kein Zeichen der Unterthänigkeit seyn, 1) darum,

„Weil unter andern Staats-Rechts-Lehrern auch Struy behauptet, das Homagium verbinde zwar allezeit zur Treue, wäre aber kein Zeichen der Territorial-Hoheit, und also auch kein Zeichen der Unterthänig; oder Untertwürfigkeit.“

Allein, von Seiten des Rostockischen Stadt-Raths ist auch hier die gewöhnliche Treulosigkeit an seinen Zeugen und Lesern begangen, und nicht Scheu getragen worden, die merkwürdigste Ausnahme und Erklärung, die eben der Struve in diesen Worten hinzusetzt: Wosern

Woferne der Homagial-Eyde nicht dem Herrn, als Landes-Herrn, geleistet wird,

wie vor der Faust abzubrechen und unterzuschlagen. Die Klostockische Verfälschung ist also abermahl handgreiflich (131). Es folgt aber auch daher eben das grade Gegentheil wieder Klostock, und der Huldigungs-Eyde der Stadt, der vermöge der Eydes-Formul ausdrücklich ihrem Landes-Herrn geschehen, ist also ein Beweis der Landes-Hoheit und der Unterthänigkeit. Allein er soll dafür bey dem Klostockischen Stadtrath nicht gelten, weil 2) darinn keines Gehorsams gedacht worden. Er sagt:

„Ein anders sey, das Versprechen, treu und hold zu seyn; ein anderes  
 „das Versprechen der Unterthänigkeit und des Gehorsams. Die Treue und  
 „Gewogenheit werde zwar von der Stadt Klostock in gegenwärtigem Huldigungs-Eyde versprochen, aber nicht so, wie sie Unterthanen, sondern nur  
 „so, wie sie einem ehrbaren Rath und der ganzen Gemeinheit, gebühre.“

Gründlichkeit und Bescheidenheit sind hier abermahls gleich weit von der Klostockischen Abhandlung entfernt. Man kann Landes-Fürstlicher Seits diese, Klostockischen Theils selbst zum Grunde gelegte Huldigungs-Formul, bis hieher, und unter diesem Zeit-Punct gerne dafür gelten lassen. Ihr klarer Wort-Verstand wird dem Stadtrath genugsam erniedrigen. Zuvörderst kommt der Ausdruck der Landes-Herren in diesem jetzt angezogenem Klostockischen Huldigungs-Protocoll, welches unter den Verlagen der Klostockischen Abhandlung N. XXXVIII. p. C. zu finden, in etwa zwanzig Zeilen, Sechsmal vor. Kann nun eine vernünftige Einsicht mit der Klostockischen Abhandlung, p. 168, leugnen, daß das Prädicat: Landes-Herr ein Titel sey, welcher nicht in Ansehung der Stadt Klostock gebraucht worden? Schlägt das nicht die Klostockische Vorbildung der blossen Schutz-Herren und des Unterschieds zwischen Landes-Herren und Herren des Landes mit einemahl zu Boden? Hier sind also die Klostockischen Landes-Herren und Herren des Landes Klostock, die in der Klostockischen Abhandlung getrennet werden wollen, in hellem Licht besammeln. Wo nun Landes-Herren erkannt und zugegeben sind, da müssen auch, der Natur nach, Unterthanen zugegeben werden. Wo Unterthanen zugestanden sind, da wird auch die Pflicht zum Gehorsam mit verstanden. Herrschaft und Gehorsam verbindet wiederum die Natur untrennbar zusammen, folglich bestätiget der in der Huldigungs-Formul anerkannte und ausgedruckte Landes-Herr in der Stadt Klostock, auch zugleich das Daseyn der Unterthanen in Klostock (132). Hiernächst ist es falsch, daß das Wort hold bloß Gewogenheit bedeute. Es schließet den Gehorsam mit ein. Holde und Diener stehen in einer Bedeutung. Holde heißen Bauren und Unterthanen (133). Gehorsam ist ein Wort neuerer Zeiten, und je älter die teutschen Huldigungs-Eyde, je weniger findet sich das Wort Gehorsam darinn,

112

welches

(131) STRUVII Corpus Jur. Publ. Cap. XXX. §. VII. in Gegenhaltung der Klostockischen Abhandlung p. 167. in f. & p. 168. oben.

(132) EISENHARDT. Grund-Sätze der Rechte in Sprach-Wörtern. VII. Abth. Num. V. §. 1. 2. p. 571. 572.

Gründlicher Bericht über die Landes-Fürstliche Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Cap. XVII. in Oper. Contrag. Tom. I. p. 913. 914. 915.

(133) DU FRESNE Gloss. v. Hulda.  
 HALTAUS Gloss. v. Hold. p. 948. 949.

welches aber der Huldigung und ihrer Wirkung nichts benommen (134). Endlich kann eine Mecklenburgische Urkunde, über die, in dem Wort **hold** begriffene Unterthänigkeit der Stadt Rostock, den sichersten Ausschlag geben. Sie ist in den hiesigen Beylagen unterm Num. 34. zur Hand. Der Herzog **Johann** zu Mecklenburg erlässet Bürgermeister, Rathmänner und Gemeinheit der Stadt Rostock der **Huldigung und aller Unterthänigkeit**, womit sie ihm verpflichtet gewesen, und überlässet solche an seinem Bruder Herzog **Albrecht**. Das ist entscheidend. Die ganze Welt siehet hier also abermal eine, aller Natur und Pflicht entgegen laufende Verleugnung in der Rostockischen Abhandlung, der alles möglich ist. Sie siehet zugleich eine Erklärung des Rostockischen Huldigungs-Endes, die allem gesunden Begriff und Wort: Verstand Gewalt thut. Mögte doch der Stadt-Rath in Rostock wenigstens äusserlich für die gerecht denkende Welt die Achtung bezeigen, die ihm sein unnatürlicher Stolz gegen seinen Landes-Herrn unmöglich macht! Vermöge der Huldigung soll er seinem Landes-Herrn thun, als ein ehrbarer Rath von Ehr: und Rechts:wegen seinem Landes-Herrn zu thun pflichtig ist. Ist es dann von Ehr: und Rechts:wegen erlaubt, den Landes-Herrn zu verleugnen, und in seinem Recht zu verkleinern? Kann sich ein Huldigungsmäßiges Thun und Thätig:Seyn, ohne Gehorsam begreifen lassen? Kann sich ein ehrbarer Rath von Ehr: und Rechts:wegen anmassen, dem gehuldigten Landes-Herrn die Landes:Herrschaft selbst, und die davon nicht abzusondernde Unterthänigkeit der Stadt, abzusprechen? Aber kann ein solcher Greuel untrer Zeiten dem Stadt-Rath in Rostock allein möglich seyn; so wäre es der Menschen-Liebe entgegen, der Gemeinheit und Bürgerschaft in Rostock noch zur Zeit den geringsten Antheil daran zuzuschreiben. Sie kann und wird es ihrem Stadt-Rath zum offenbaren Undank, ja zur unmenhlichen Denks:Art gegen ihre Landes-Fürsten auslegen, wenn der Stadt-Rath, wie p. 168. und 169. der Rostockischen Ausführung zu sehen ist, die Landes-Fürsten in Rostock nur daher nicht für rechte Landes-Fürsten in Rostock erkennen will, weil sie der Stadt Rostock viel von dem Ihrigen zugewandt haben. Würde nicht im gemeinen Leben ein jeder billiger und vernünftiger Vater seine Kinder für die ungerathensten unter der Sonne, und für einen Abschaum der Natur erklären, wenn diese aus der Ursache, weil ihr Vater als ein mildegebiger Freund und Wohlthäter an ihnen gehandelt, sich berechtigt halten wollten, dem Vater die Väterlichen Rechte auf Gehorsam und Achtung zu versagen, und selbst den Vater:Stand zu verleugnen? In diesem Fall finden sich die Landes-Fürsten mit ihrem Stadt-Rath zu Rostock. Die Landes-Fürsten haben nur daher weniger in der Stadt Rostock, weil sie der Stadt viel gegeben. Das dienet dem Stadt-Rath zum Vorwand, die Landes-Fürsten in Rostock überhaupt zu verleugnen, und ihnen die Unterthänigkeit und den Gehorsam zu entziehen. Haben gleich die Landes-Fürsten keine Gerichtbarkeit in der Stadt Rostock, wie die Rostockische Abhandlung mit einer Art von Ruhmrätigkeit p. 169. anführet; so hat die Stadt gleichwol selbige nur vom Landes-Fürsten erhalten (S. Beyl. 32. S. 99.) Haben die Landes-Fürsten nicht das Recht den Stadt-Rath zu setzen, wie ebenfalls die Rostockische Abhandlung p. 169. ihnen den hämischen Vorwurf macht; so haben doch die Landes-Fürsten bey Stiftung der Stadt

(134) BESOLD. in Docum. rediviv. p. 489.

LEIBNITZ. Script. Rer. Brunsvic. Tom. III. p. 461.

Stadt der Bürgerschaft die Macht gegeben, den Rath nach der Form des Lübeckischen Rechts zu bestellen (S. S. 130). Haben sich endlich die Landesfürsten mehrerer Gerechtsame in Rostock zum Besten gemeiner Stadt begeben; so hat die Stadt solche doch alle, wie alle Urkunden erweisen, der Mildigkeit der Landesfürsten zu danken. Der Stadt-Rath in Rostock verlehret also die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit, wenn er die, den Landesfürsten übrige Rechte in Rostock anfeindet, und die Landesfürsten, selbst um ihrer Mildigkeit und eigenen Gaben willen in Rostock verleugnen will.

## §. 150.

Aber die Natur und Wahrheit behauptet sich dennoch auch gegen die kühnsten Vorurtheile. Diese finden sich oft wider Wissen und Willen in sich selbst überwältiget. Sie müssen Geständnisse ablegen, mit welchen sie sich selbst zu Boden schlagen. Der Rostockische Stadt-Rath giebt hievon ein sichtbares Exempel. Er hatte p. 168. und 169. seiner Abhandlung den Herzogen zu Mecklenburg nicht nur das Recht, sondern auch sogar den Namen der Landesfürsten in Rostock gestritten und verweigert. Unmittelbar auf diese Ausgelassenheit, wodurch Natur und Wahrheit gemißhandelt waren, siehet man, daß sich Natur und Wahrheit selbst an dem Rostockischen Stadt-Rath rächen. Er muß im §. 34. p. 169. in das Bekännniß ausbrechen:

„Daß zu den Gerechtsamen und Zuständigkeiten der Herren des Landes in der Stadt Rostock der jährliche Empfang der sogenannten Urbör, oder des ursprünglichen Grund-Geldes gehöre, welches die Anbauer der Stadt der Herren des Landes auf deren Grund und Boden die Stadt angeleget war, erlegen müssen.“

Hier ist also das wahre und untüglbare Kennzeichen, aus welchem die Rostockische Erb-Huldigungs-Pflicht zum Beweis der Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit der Stadt wird (S. S. 148). Hier ist der unumstößliche Beweis, daß die Schutz-Herrschaft über die Stadt Rostock eine Folge und eine Wirkung der Landesfürstlichen Hoheit sey (S. S. 143. und 144). Um die ganze Welt, und wäre es möglich, auch den Stadt-Rath in Rostock zu überzeugen, daß er mit diesem Geständniß wider seinen Willen, und seiner ausdrücklichen Verwahrung und Protestation ohngeachtet, dem Landesfürsten alle landesfürstliche Hoheit über die Stadt Rostock wiederum zuschreibe, die er durchaus vorhin gänzlich ableugnen wollen; so wird man erst die allgemeine und unpartheyische Rechts-Gelehrsamkeit über die Eigenschaft und Kraft der Urbör entscheiden lassen, demnächst aber die Rostockischen Sätze und Folgerungen vernichten. Zu jenem Zweck wird der einzige Anzug des berühmten von Westphalen, dessen sich die Rostockische Abhandlung selbst als Zeugen und Gewähres-Manns unablässig bedienet hat, genug seyn. Man wird aber nur die Stellen anziehen, welche die Rostockische Abhandlung gestiftentlich zu übersehen, und unberührt zu lassen, rathsam gefunden. Er beweiset nämlich historisch und diplomatisch:

Daß die Urbör eine, aus dem Grund und Boden entspringende Abstattung an den Territorial-Herrn und Landesfürsten, auch die  
 d. Land. Fürst in Rost. 1. Th. IV. Abth. M m älter

älteste und gewöhnliche Art der Steuer oder Contribution, mithin ein wahres Zeichen der Unterthänigkeit unter dem Landes-Fürsten, sey: Daß diese Erlegniß der Städte als eine Grund- und Boden-Schätzung, aus dem Landes-Fürstlichen Ober-Eigenthums-Recht und dem Bürgerlichen Unterwerfungs-Band, entspringe: Daß die Landes-Fürsten die Urbör, bey den mildesten Begnadigungen und Bewidmungen der Städte allezeit für unveräußerlich und unnachlässig gehalten: Daß alle Mecklenburgische Land-Städte den Herzogen zu Mecklenburg, als ihren Landes-Fürsten, dazu verbunden, und daß auch insonderheit die Stadt Rostock, vermöge Erb-Vertrags vom Jahr 1573. §. 27. ausdrücklich verpflichtet sey, zu Erkenntniß der Subjection und Unterthänigkeit, alle Jahr die alte gewöhnliche Urbör an die Herzoge von Mecklenburg, als an ihre Landes-Fürsten, zu entrichten: Daß also in Teutschland, in Mecklenburg und in Rostock besonders die Urbör oder der Grund-Zins das Landes-Fürstliche Recht der Stiftung und des Territorial-Eigenthums beweise (135).

So unstreitig diese Wahrheiten; so sehr hat sich die Rostockische Abhandlung gehütet, davon dem Landes-Fürsten in Rostock etwas entscheidendes zu gut kommen zu lassen.

§. 151.

Unnethro ist zur Prüfung zu ziehen, was die Rostockische Abhandlung bey ihrem Geständniß der, von der Stadt Rostock an den Landes-Fürsten zu erlegenden jährlichen Urbör, grundsätzlich eingeräumt, und was sie daraus folgert. Sie giebt p. 169. 170. 171. als unstreitig zu:

1) Daß die Urbör nichts anders anzeige, als eine Geld-Einhebung, die einem Landes-Fürsten aus den Städten von ihrem ersten Anfang an, als ein Grund-Geld, geleistet werden müssen.

2) Daß die Mecklenburgischen Fürsten Henrich und Albrecht in den Jahren 1328. und 1330. über die, von der Stadt Rostock als ein schuldiges Grund- und Stiftungs-Geld abgestattete Urbör, quitiret haben.

3) Daß die Mecklenburgischen Landes-Herrn dergleichen Abgabe von andern Städten dieses Landes, z. E. von Tesin und Schwerin ebenfalls empfangen.

4) Daß die Pommerschen Städte solche auch ihren Landes-Fürsten abgestattet.

5) Daß sogar die Stadt Lübeck solche an Herzog Henrich den Löwen, (vor ihrer Erhebung zur freyen Reichs-Stadt) zu zahlen verbunden gewesen.

6) Daß diese Hebung überhaupt in Teutschland gebräuchlich.

7) Daß kein Zweifel, daß auch die Herren des Rostockischen Landes bey Eindrückung des Stückes Landes zum Anbau der Stadt Rostock, nach der dazumahligen Gewohnheit und Natur der Sachen, die Erlegung eines gewissen Grund-Geldes sich als eine Erkenntlichkeit werden vorbehalten haben.

8) Daß zu vermuthen, es sey diese Erlegung anfänglich bitweise geschehen, und mit der Zeit erst eine schuldige Abgift geworden. Die:

(135) De WESTPH. Præf. ad Tom. IV. Mon. ined. p. 84. in f. lit. (hh) p. 85. lit. (i) p. 93. 94. 95.  
Add. Ej. Tr. de Consuet. ex Sac. & Lib. p. 519.



Dieses sind lauter eigene Geständnisse und Einräumungen der Klostockischen Abhandlung. Könnte man sich vernünftiger Weise vorstellen, daß die Klostockische Abhandlung aus diesen Einräumungen und Voraussetzungen p. 172. und 173. den folgenden Schluß zu ziehen vermögend seyn sollte:

„Daraus, daß die Stadt Klostock die Urbör erleget, ist abermahl so wenig  
 „eine Untertänigkeit zu folgern, als derselben Entrichtung der Stadt Territorial-Gerichtsbarkeit schädlich ist. Die Bürger reicheten dem Herrn des Landes dergleichen Grund-Geld eben zur Recognition ihrer Freyheit,  
 „daß derselbe ihnen erlaubet, auf seinem Grund und Boden eine freye  
 „Stadt anlegen zu dürfen, und zum Zeichen des Schutzes den sie von ihm  
 „zu gewarten hatten.“

Was in ganz Teutschland, und in ganz Mecklenburg ein Zeichen der Untertänigkeit und Unterwürfigkeit der Land-Städte ausmacht, das soll allein in der Stadt Klostock das grade Gegentheil und ein Zeichen der Freyheit seyn. Da ein Grund-Geld eine Grund-Obrigkeit, und eine, auf Landes-Herrlichem Grund und Boden besetzte Stadt, eine Land- und untertänige Stadt, vermuthen macht; So soll in Klostock wieder die, von der Klostockischen Abhandlung selbst zugegebene allgemeine Gewohnheit und Natur der Sachen, das klare Widerspiel angedeutet werden. In einer Sache, worinn die Klostockische Abhandlung ganz Teutschland, ganz Mecklenburg, alle Rechts-Gelehrsamkeit, und sogar sich selbst wieder sich hat, ist die weitläufigere Wiederlegung unnöthig. Wo gegen die allgemeine Natur und Gewohnheit geschrieben wird, da ist keine Antwort selbst diejenige, die am stärksten niederschläget. Jedoch die Klostockische Abhandlung ist gewohnt, aus dem Stillschweigen Beweise zu erzwingen. Man muß also ihre Gründe, mit welchen sie gegen die allgemeine Kraft der Natur und Gewohnheit im Punct der Klostockischen Urbör, angehen wollen, mit wenigem vereiteln. Ihre Gründe sollen in ihrer ganzen Stärke dargestellt werden.

§. 152.

Anfänglich heisset es p. 171.

„es sey zweifelhaft und mit Gewisheit nicht zu bestimmen, ob Fürst Pri-  
 „vislav sich die Urbör schon bedungen habe, die doch als ein ursprünglich  
 „Grund-Geld natürlicher Weise wol gleich vest gesetzt seyn sollte. Fürst  
 „Borwin aber, der im Jahr 1218. besage der ersten Klostockischen Bey-  
 „lage, der Stadt eine völlige Freyheit bestätiget, habe so wenig überhaupt  
 „als wegen dieser Urbör einige Gerechtsame vorbehalten. Daher sey die  
 „Urbör ein Zeichen der Freyheit.“

Das alles ist weiter nichts, als eine willkührliche Verbindung vieler Worte ohne den geringsten Grund, und mit offenbarem eigenem Widerspruch. Auf derselben Seite 171. oben, versicherte die Klostockische Abhandlung ausdrücklich mit diesen Worten:

„Wie diese Hebung überhaupt in Teutschland in alten Zeiten gebräuchlich  
 „war: So ist kein Zweifel, daß auch die Herren des Landes Klostock,  
 „wie sie den Sächsischen Colonisten zu ihrem Etablissement das Stück Lan-  
 des,  
 M m 2

„des, worauf Rostock mit seinem Gebieth belegen eingeräumt, nach der damaligen Gewohnheit und Natur der Sache, die Erlegung eines gewissen Grund-Geldes sich vorbehalten haben.“

Anmittelbar darauf, nach wenigen Zeilen auf derselben Seite 171. zweifelt sie: Ob Fürst Pribislaw, der eben der einräumende Landes-Herr war, sich diese Hebung bedungen habe. Kann man sich gröbere Widersprüche vorstellen? Auf das übrige ist die Antwort kürzlich diese: War die Urbör eine Sache, die in der Natur und allgemeinen Gewohnheit ihren Grund hatte, wie die Rostockische Abhandlung selbst ausdrücklich erkannt und bekannt hat; so wäre der ausdrückliche Landes-Fürstliche Vorbehalt derselben unnötig, überflüssig und ungereimt gewesen. Das Natürliche und Gewöhnliche ergiebet und erhält sich in und aus ihm selbst. Hiernächst ist es eine mehrmalen dargelegte Unwahrheit an Seiten der Rostockischen Abhandlung, daß der Stadt Rostock im Jahr 1218. eine völlige Freyheit vom Fürst Borwin bestätigt worden. Sie erhielt nichts als eine gewisse bestimmte Freyheit in Ansehung des Zolls und des Lübeckischen Rechts (S. S. 46.) Sie erhielt keine gänzliche oder vollkommene Freyheit, die sich nicht anders als mit völliger Entfagung und Entlassung der Abhängigkeit vom Landes-Fürsten, begreifen läßt. Dergleichen ist von Rostock unerfindlich. Da also Fürst Borwin der Stadt Rostock im Jahr 1218. nur die Zoll-Freyheit und die Erlaubniß des Lübeckischen Rechts verliehe; so war der ausdrückliche Vorbehalt der Urbör insonderheit, so wenig als der Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Hoheit überhaupt, nöthig; weil kein vernünftiger Mensch bis diesen Tag von der Verleihung einiger, bestimmt ausgedruckten Freyheiten auf Verleihung oder Einräumung einer vollkommenen Freyheit geschlossen hat, noch je schließen wird. Ist demnach die Urbör im Jahr 1218. weder vergeben noch vorbehalten, und ist sie hingegen seit dem, als eine allgemeine gewöhnliche Abgift, an die Landes-Fürsten schon im vierzehenden Jahrhundert beständig entrichtet worden; so bleibt sie das Zeichen der Unterthänigkeit, das sie in Teutschland und Mecklenburg ist, auch ohne einigen vernünftigen Widerspruch in Rostock (S. S. 150. 151.) Rost. Abh. p. 169. 170. 171.

#### §. 153.

Hiernächst bedienet sich die Rostockische Abhandlung p. 172. und 173. des folgenden Beweis-Grundes für die Rostockische Urbör, als ein Zeichen der Freyheit:

„Weil der Rechts-Gelehrte Schorch in seiner Abhandlung von der Coburgischen Bärth S. 5. weitläufig dargethan, daß die Coburgische Bärth eine Recognition der Freyheit und ein Zeichen des Schutzes sey, den die Stadt vom Landes-Fürsten zu gewarten habe; so sey die Rostockische Urbör ein Zeichen der Freyheit.“

Der Beweis aus der Stadt Coburg in Franken für die Stadt Rostock in Mecklenburg, ist offenbar zu weit geholet, und der Schluß von der Coburgischen Bärth auf die Rostockische Urbör ist nichts als ein Schluß vom Verschiedenen aufs Verschiedene. Das Allersonderbareste aber ist hiebei dieses, daß der Rostockische Stadt-Rath die Schorchische Abhandlung von der Coburgischen Bärth entweder schlechterdings nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder auch gar vermessentlich zu verdrehen gedacht haben muß. Denn die Coburgische Bärth wird

wird nicht dem Landes-Fürsten, sondern der Stadt-Cämmerey, in signum domini directi von den Bürgerlichen Behausungen und Persohnen entrichtet, (136) die Klostockische Urbör, hingegen wird dem Landes-Fürsten zum Zeichen der Unterthänigkeit der Stadt, von dem Stadt-Grund und Boden, erleget. Wer siehet nicht den Himmel-weiten Unterschied? Die Schorchische Abhandlung sehet mit merkwürdiger Ausdrücklichkeit hinzu, daß von einigen Municipal-Städten dergleichen Geld-Erlegung an die Territorial-Herrschaft zur Erkenntniß des Territorial-Ober-Eigenthums abgestattet, mithin darinn ein wesentlicher Unterschied von der Coburgischen Bätth wahrgenommen werden müsse. Wolte jemand mit fremden und zur Sache nichts beytragenden Neben-Anzügen sich weiter zu beschäftigen Delieben tragen; so wird die Nachsicht dieser Schorchischen Abhandlung ergeben, daß sie vollkommen wider die Klostockische Abhandlung und ihren Anzug laute, mithin diese auch bey eben diesem Anzug ihre Eigenschaft, das ist, den Mangel der Gründlichkeit und Aufrichtigkeit zu Tage geleet, mithin daraus nichts weniger als die Klostockische Urbör für ein Klostockisches Freyheits-Zeichen, bewiesen habe.

## §. 154.

Endlich sagt die Klostockische Abhandlung p. 173.

„Wie der Reichs-Städte jährliche Steuer keine Unterwürfigkeit mit sich bringe; so bringe auch die Klostockische Urbör keine Unterwürfigkeit mit sich.“

Die Stadt Klostock, die mit den Reichs-Städten bloß den Namen einer Stadt gemein hat, stellet sich hier abermal mit den Reichs-Städten in Gleichheit der Rechte. Man betrachte doch den Klostockischen Schluß: Weil die Reichs-Städte an den Kayser zum Zeichen ihrer Freyheit eine Steuer erlegen; so folget, daß die Urbör, welche die Stadt Klostock an den Landes-Fürsten erleget, ein Zeichen der Freyheit sey. Es ist freylich der Reichs-Städte Kayser-Steuer ein Zeichen der Reichs-Städtischen Freyheit, wenn diese für die Unmittelbarkeit oder Unabhängigkeit von einem Landes-Fürsten, genommen wird. Aber eben daraus folget der bündigste Schluß, daß die Klostockische Urbör kein Zeichen der Klostockischen Freyheit seyn könne, weil sie die Unterwürfigkeit unter einem Landes-Fürsten, mithin die vollkommene Mittelbarkeit beweiset. Steuer der Reichs-Städte an den Kayser, und Urbör oder Grund-Geld der Land-Städte an den Landes-Fürst, sind also abermal Himmel-weit unterschiedene Sachen. Es ist kein anderer Gleichheits-Begriff damit zu verbinden, als weil in Steuer und Urbör eine Geld-Erlegniß vorgehet. Eine so entfernete Aehnlichkeit hat Vernunft- und Recht-mäßiger Weise noch nie einen Beweis der Uebereinstimmung oder Gleichheit der Dinge, abgegeben. Der Klostockische Stadt-Rath hat die Stadt Klostock schon mehrmalen mit Reichs-Städten in unsüßliche und lächerliche Vergleichung gesehet. Er ist ihm und der guten Stadt nur schädlich, wenn er sich zu Reichs-Städtischen Begriffen zu sehr gewöhnet, mit welchen er allemal der vernünftigen Welt nur tadelhafter wird. Er wege er ein für allemal diesen Schluß: Alle freye Reichs-Städte haben Häuser und Gassen; In Klostock sind auch Häuser und Gassen; also ist Klostock so gut, wie eine freye Reichs-Stadt. Es wird zugeben, daß dieses fehlsam und elend geschloß

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. IV. Abth. N n

(136) SCHORCH. de Præstatione annua in Urbe Coburgensi usitata, der Bätth. S. III. IV. u. f. f.

fen sey. Aber er hat in der That so, und nicht anders geschlossen. Seine ganze Denkens- und Schreib: Art läuft im Grunde allezeit auf solche Schlüsse hinaus. Gebe er also zu, daß, so wenig die Gemeinschaft der Häuser eine Gleichheit der Reichs- und Land-Städte zu Wege bringet, so wenig auch eine jährliche Geld-Erlegung die Reichs- und Land-Städte gleich, oder diese jenen ähnlich mache. Es stehet demnach die Stadt Rostock durch ihre eigene Abhandlung verurtheilet. Sie bekennet die Urbör sey eine Geld-Einhebung, die einem Landes-Fürsten aus den Städten von ihrem ersten Anfang an, als ein Grund-Geld geleistet werden müssen, p. 160. unten. Sie gestehet, daß die Stadt Rostock die Urbör an die Fürsten zu Mecklenburg schon im vierzehenden Jahrhundert, als eine schuldige Abgift, erlegen müssen, p. 170. 39ste Beyl. der Kost. Abh. Daraus ist die Unterthänigkeit der Stadt Rostock, und die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock überflüssig erhärtet (S. §. 160). Beyläufig verdienet nur annoch bemerkt zu werden, daß die Rostockische Abhandlung ihrem Gedicht vom ursprünglichen Rechts-Vorbehalt der Stadt Rostock in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, welches sie p. 74. aufstellen wollen, disseitig aber in §§. 65. 78. 86. 88. 95. und 106. von Grund aus zernichtet worden, dadurch selbst widerspreche, wenn sie p. 171. deutlich zugeben müssen, daß bey dem Ursprung der Stadt Rostock und der Urbör alles auf den Landes-Fürstlichen Vorbehalt oder Nachlaß lediglich angekommen seyn würde.

## §. 155.

Noch giebt die Rostockische Abhandlung p. 173. 174. 175. 176. den vormaligen Landes-Fürsten ein merkwürdiges Recht in Rostock, zu. Es ist das, einen Landes-Fürstlichen Voigt zum peinlichen Gericht in der Stadt Rostock gehalten zu haben. Dieses Recht beweiset eben sowol als die Schutz-Herrlichkeit, die Huldigung und die Urbör, den Landes-Fürsten in seiner unterthänigen Stadt Rostock (§. 138). Nachdem die Rostockische Abhandlung von p. 173. bis 180. mühsam bewiesen, das wirklich Landes-Fürstliche Voigte, in der Stadt Rostock gewesen; so folgert sie, daß aus den wenigen Recht des Fürstlichen Voigts in der Stadt, keine hohe Landes-Fürstliche Superiorität zu schließen sey. Ohne sich bey den, willkürlich, sonder Beweis von Raths Seiten vorgegebenen wenigen Rechten des Landes-Fürstlichen Voigts aufzuhalten, kann es genug seyn, aus den allgemeinen teutschen Rechten hier als bekannt voraus zu setzen, daß die Landes-Fürstliche Voigte in grossen Städten, die Majestätische oder Ober-Voigten, die in Beobachtung der Landes-Fürstlichen auch Grund-Herrlichen Zuständnisse, und besonders in Obwaltung bey den Blut- und Hals-Gerichten bestand, verwaltet haben (136). In Rostock, mußte nach dem jenseitigen eigenen Geständniß, der Landes-Fürstliche Voigt in peinlichen Gerichten, auch in Fällen, da von einer Landes-Verweisung die Frage war, gegenwärtig seyn. Das zeuget von der Landes-Fürstlichen Oberherrschaft in Rostock genugsam. Dagegen giebt die Rostockische Abhandlung p. 180. vor 1) daß der Landes-Fürstliche

(136) L. B. DE SENKENBERG in Präf. ad Part. II, Corp. Jur. Germ. P. & Pr. §. III. IV. V. VI. BUDER Repert. Jur. Publ. & Feud. p. 30. §. 14. 15.  
 KAHLE de Var. constit. Feud. Advocatiz. modis §. XX. p. 211.  
 HESSE de Super. Territoriali in Civ. Wez. Cap. III. §. 3. p. 112. 113.

siche Voigt in Rostock nicht das allermindeste mit Bestellung des Regiments: und Policey-Wesens dieser Stadt zu thun gehabt, daß 2) die Landes-Fürstliche Voigtey in Rostock in weiter nichts als in gewissen Gerechtigkeiten bey dem Criminal-Gericht bestanden: mithin 3) daraus kein Landes-Hoheits-Zeichen geschlossen werden könne. Warum aber alles dieses nicht? Weil es dem unumschränkten Regiments-Plan des Stadt-Raths nicht vorträglich seyn würde. Von dem Amt und Recht der Landes-Fürstlichen Voigte, in den Städten mittler Zeiten überhaupt, hat die Rostockische Abhandlung nur lauter entfernete und verneinende Sätze anzubringen gut gefunden. Warum hat sie nicht aus dem, von ihr selbst p. 174. angezogenen Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landes-Herrlichen Voigteyen p. 10. §. 4. p. 13. §. 6. p. 17. §. 7. angeführt:

„Daß die Bestellung der Voigteyen ein Recht der Landes-Fürsten und ein Beweis der Landes-Fürstlichen höchsten Obrigkeit gewesen: daß die Voigte die Eingefessene der Voigtey zu Kriegs-Diensten anführen, die Landes-Fürstlichen Regalien wahrnehmen, Landes-Fürstliche Aufträge vollstrecken, insonderheit aber die Hals- und Blut-Gerichte verwalten müssen. „

Damit stimmen alle bewährte Kenner der Geschichte und Rechte mittler Zeiten überein; die aber auch mit gleicher Einseitigkeit behaupten, daß das Amt der Landes-Fürstlichen Voigte nicht auf die bloße peinliche Gerichte eingeschränkt gewesen, sondern sich auf andere zum Stadt-Regiment und Policey-Wesen gehörige Geschäfte erstreckt habe (137). Die Regul und die allgemeine Vermuthung ist und bleibt demnach für die ehemaligen Landes-Fürstliche Voigte in der Stadt Rostock, daß sie dieselben Rechte, dieselben Verrichtungen gehabt und ausgeübt, welche in ganz Teutschland die Landes-Fürstlichen Voigte ausübten, um so mehr da der Stadt-Rath zu Rostock keine Ausnahme und Veränderung bewiesen hat, noch beweisen können (138). Man begehret dem Landes-Fürstlichen Voigt in Rostock damaliger Zeiten keine andere und keine grössere Rechte, als allen andern der damaligen Zeiten, zuzueignen. Nur die allgemeinen und allenthalben gewöhnlichen gedenket man, bis auf besseren Beweis der angeblichen Einschränkung, zu behaupten. Unterdessen kann es auch hier genug seyn, daß der Stadt-Rath zu Rostock den Landes-Fürstlichen Voigt und dessen Gegenwart im peinlichen Gericht zu Rostock, zugebt. Daraus folgt wenigstens hier so viel ganz gewis, daß die Stadt Rostock voigtbar, mithin Landständig, und dem Landes-Fürsten unterwürdig gewesen sey (S. §. 138.) (139).

## §. 156.

Endlich geräth die Rostockische Abhandlung wiederum auf den, im Jahr 1358. an die Stadt geschenehenen Landes-Fürstlichen Gerichts-Verkauf. Die Urkunde darüber macht ihre 43ste Beylage aus. Hieneben ist sie unterm N. 32. geliefert.

N n 2

Sie

(137) S. Hr. Canzley-Director Struben Neben-Stunden 1. Th. 3te Abh. §. VI. VII.  
1. Th. 5te Abh. §. III. 5. Th. 41ste Abh. §. IV.

(138) Hr. C. D. Struben N. St. 5. Th. 34ste Abh. §. VI. — VIII.

(139) Sächs. Land-Recht Art. 59.

RECHENBERG de Advocatis & Advocatis Germanicis. §. III.

MAGER de Advocatia armata, Cap. X. n. 523.

Sie kann freylich nicht zu oft gelesen und geprüft werden. Um zwey Tausend Mark hat die Stadt darinn alle Gerichte und Jurisdiction in Rostock von ihrem Landes-Fürsten käuflich an sich gebracht. War es eine damals nicht ungewöhnliche Geld-Noth, oder eine übertriebene Nach- und Freygebigkeit des Landes-Fürsten, welche ihm zu diesem Verkauf bewog? Dem sey wie ihm wolle! Genug ist es, daß die Stadt Rostock alle Gerichtsbarkeit in Rostock vom Landes-Fürsten erkaufte habe. Genug ist es, daß die Stadt dadurch eine Erwerbung eines neuen Rechts vom Landes-Fürsten gemacht, daß sie nicht ihrem Ursprung, und nicht ihrem eigenthümlichen Rechts-Vorrath zuzuschreiben vermogt. Genug ist es, daß daraus abermal das Gedicht von der ursprünglichen Freyheits-Vollkommenheit widerleget wird. Uebrigens ist der Geschichte und Recht-mäßige Begriff dieses, im Jahr 1358. vorgegangenen ganzen Gerichts-Verkaufs, im Grunde der Wahrheit dieser: Mit der Gerichts-Verwaltung in der Stadt Rostock und in den dazu gehörigen Land-Gütern hatte es die Bewandniß, daß in der Stadt auf Landes-Fürstliche Zulassung und Verleihung die Form und Norm des Lübeckischen Rechts, auch in gerichtlichen Sachen beobachtet: Der Lübeckische Rechts-Gebrauch ebenfalls auf ausdrückliche Landes-Fürstliche Gestattung auch auf die Dörfer, innerhalb der Stadt Rostock Markscheide erstreckt: Die Landes-Fürstliche Hoheit durch den Landes-Fürstlichen Voigt im Rostockischen Gericht bedeutet und erhalten: Der größte Theil der Gerichts- oder Straf-Gefälle dem Landes-Fürsten zugeeignet, mithin allenthalben die Rostockische Gerichtsbarkeit durch Landes-Fürstliche Obwaltung und Theilnehmung unbeschränkt war. Lauter Umstände und Wahrheiten, die aus den Urkunden der Jahre 1218. 1252. 1286. 1323. 1333. und sonst ant Tage liegen (S. Beyl. N. 2. 3. 10. 15. 23. u. a.) Alle diese Landes-Fürstliche Berechtigungen, welche die Rostockische Gerichts-Verfassung in- und außerhalb der Stadt einschränkten, brachte sie im Jahr 1358. durch förmlichen Kauf der Gestalt an sich, daß der Landes-Fürst, Herzog Albrecht zu Mecklenburg, der Stadt

Sein ganzes und völliges Gericht, nämlich das Höhere, Mittlere und Niedere, sammt dem dazu gehörigen Recht, und die Gerichtsbarkeit in- und außerhalb der Stadt mit allen ihren Angehörigkeiten und Folgen u. käuflich überließ.

§. 157.  
 Sie urtheilet nun die Rostockische Abhandlung über diesen Landes-Fürstlichen Verkauf? Gewißlich auf eine Art, die der Anständigkeit so sehr als der Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider läuft. Sie schreibt p. 181. §. 36. unten:

Dadurch habe der Herzog das Recht, seinen Voigt im Gericht zu haben, verlohren, und zugleich in dem Kauf-Brief für sich und seine Nachfolger ausdrücklich aller Bothmäßigkeit und Gerechtfame in Rostock, welche er der Stadt gänzlich überlassen, entsaget. Die Stadt sey also nun völlig frey geworden.

Platter, verkleinerlicher, ja! mehr widersprechend und unwahr kann sich in der Welt nicht ausgedrückt werden. Jenes mag dem Tadel des Lesers selbst überlassen bleiben. Dieses aber wird man bey dem Begriff der nun entstehenden völligen Freyheit der Stadt Rostock zu zeigen haben. Ist die Stadt Rostock, wie die Rostockische Abhandlung (p. 181. §. 36. unten) versichern will, nun, das ist im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf völlig frey geworden; so war es ja offenbar falsch, da sie schon §. 1. p. 1. die Stadt Rostock, als eine gleich aus ihrer ersten Stiftung frey gewordene Stadt, ankündigte; so war es falsch, wenn

wenn sie p. 2. unten, behaupten wollte, die Stadt Rostock habe zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten; so war es falsch, wenn die Rostockische Abhandlung durch und durch, und insonderheit p. 159. S. 32. vorgab, die Umbauende in Rostock hätten gleich vom Anfang in dieser neu angelegten Stadt und derselben Gebieth alle Regalien und Herrlichkeiten aufs freyeste ausgeübet, und unser Rostock sey also gleich eine ganz freye Stadt gewesen. Hat der Landes-Fürst erst im Jahr 1358. wie die Rostockische Abhandlung p. 185. öffentlich einräumet, der Stadt die völlige Gerichts-Gewalt mit dem Antheil, den die Herren des Landes daran in und ausserhalb der Stadt hatten, überlassen; so war es offenbar falsch, und so schlecht gedacht, als es geschrieben ist, wenn man in der Rostockischen Abhandlung schon p. 161. bey dem Jahr 1170. von Fürst Pribislaw Regierung diesen Satz findet:

Rostock mit seinem Gebieth war nun eine freye sich selbst eine Regiments-Form gegebene von dem Lande abgesonderte für sich bestehende Stadt. Rühmet aber die Rostockische Abhandlung p. 181. unten, daß sie nun, das ist, durch den Gerichts-Kauf vom Jahr 1358. völlig frey geworden; so versichert sie gleich darauf p. 182. unten:

„Die Stadt habe mit diesem Kauf-Geld eben nicht viel mehr erkauf, als sie bishero gehabt.“

Können solche Sätze einem wachenden Menschen möglich fallen? Ist denn die völlige Freyheit, die Rostock doch damit erkauf haben will, nicht viel? Ist kaufen, und zu gleicher Zeit vorher gehabt haben, mit der gesunden Vernunft zu begreifen; so kann eine Sache zugleich seyn und nicht seyn; so ist kein Widerspruch in der Welt mehr zu erdenken.

#### §. 158.

Gleichwie aber die Rostockische Abhandlung durch ihr ungereimtes Vorgeben: Nun, nämlich im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf sey die Stadt Rostock völlig frey geworden, ihrer eigenen vorherigen Erdichtung und Ausführung vor dem Jahr 1358. widersprochen; so widerspricht sie auch damit der offenkündigen Geschichte nach dem Jahr 1358. Denn, daß die Stadt Rostock im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf nicht völlig frey geworden noch frey werden können, solches liegt daraus am Tage, daß sie noch im Jahr 1361. das Recht, Rostocker Pfennige zu schlagen, vom Landes-Fürsten erwerben müssen, (S. Beyl. N. 33.) und daß sie noch im Jahr 1374. aus unterthäniger und landfähiger Pflicht, den Landes-Herren Huldigung und Gehorsam geleistet hat (S. Beyl. N. 34. und 35.) Mit welchem Recht oder Schein des Wohlstandes hat dann der Stadtrath zu Rostock sich und die Stadt als im Jahr 1358. völlig frey gegeben können? Allein! noch nicht genug. Der Rostockische Stadtrath folgert aus dem Gerichts-Verkauf: Der Landes-Fürst habe in dem Kauf-Briefe zugleich für sich und seine Nachfolger aller Bothmäßigkeit und Gerechtfame in Rostock ausdrücklich entsaget und der Stadt gänzlich überlassen. Man ersuchet jeden unpartheyischen Leser inständigst, den Kauf-Brief hieneben unterm N. 32. und bey der Rostockischen Abhandlung unterm N. 43. aufs genaueste nachzulesen. Man kann sich zu ihm verlassen, er werde hiebey die Rostockische Abhandlung der

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth.      D o      ver:

verdamulichsten Unwahrheit schuldig erklären. Es ist kein Buchstab von Entsa-  
gung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit und Gerechtsamen  
in Rostock darin anzutreffen. Der ganze Kauf-Brief gehet, nach dem unwieder-  
ruslichen Selbst-Bekennniß der Rostockischen Abhandlung, welches sie p. 185.  
aus innerem Zwang der Wahrheit ablegen müssen, dahin aus:

Daß der Stadt Rostock im Jahr 1358. vom Landes-Fürsten 1) die völlige  
Gerichts-Gewalt in und ausserhalb der Stadt, 2) mit dem Antheil, den die  
Herren des Landes bisher in einigen Stadt-Dörfern, und 3) über deren Hu-  
fen und Katen gehabt hatten, mithin 4) die Gerechtigkeit, die Gerichte in-  
und ausserhalb Rostock selbst mit ihren eigenen Voigten besetzen zu können,  
dann auch 5) das Recht die gerichtlichen Aufkünfte allein, folglich die bishe-  
rigen Landes-Fürstlichen zwey Dritte-Theile, ohne weiteren Landes-Fürstlichen  
Vorbehalt, mit zu geniessen, und endlich 6) die Berufungen vom Rostocki-  
schen Gericht nach Lübeck abzustellen, verkäuflich überlassen worden.

Der klare Buchstab des Kauf-Briefs bringt dieses, in Lenbehaltung der vorheris-  
gen Urkunden, mit sich. Es heisset nur:

Totum & integrum iudicium nostrum majus ac medium & mi-  
nus, & jus ad ipsum pertinens, ac Jurisdictionem Civitatis no-  
stra Rostock tam intra eandem civitatem quam extra &c.

Wo ist hier im mindesten die Rede von aller Bothmäßigkeit und Gerech-  
same der Landes-Fürsten, und von deren Entsaugung? Mögte man fra-  
gen: was denn durch das *Judicium majus, medium & minus* im Jahr  
1358. mithin im vierzehenden Jahrhundert angedeutet worden? So ist die  
Antwort nicht sicherer, als aus Urkunden des vierzehenden Jahrhunderts zu neh-  
men. Die unterm Num. 23. hieneben befindliche Urkunde giebt diesen deutlichen  
Begrif davon:

*Judicium majus, scilicet manus & colli, ac minus, videlicet sexa-  
gintis solidis & infra.*

Ein gleiches enthält die Urkunde unterm Num. 27. Was nun das *Judicium  
majus* in den Jahren 1333. und 1340. in Rostock bedeutet, das hat es auch nur  
in dem Kauf-Brief vom Jahr 1358. allda bedeuten können. Die Stadt Rostock  
hat also von dem Landes-Fürsten nichts mehr, als die peinliche Gerichte an Hals  
und Hand, nebst den Nieder-Gerichten mit allem Zubehör, zu Kauf empfangen.  
Daß ihr aber auch in der *Jurisdiction* keine *Hoheit, Unabhängigkeit oder  
Territorial-Gerechtigkeit* zugewandt worden, ergiebet die Geschichte und Zeit-  
folge daraus unwidersprechlich klar, da sie noch im Jahr 1361. die *Pfenning-  
Münze* von dem Landes-Fürsten erkaufen, auch noch im Jahr 1374. dem Lan-  
des-Fürsten huldigen, und sich, nach *Unterthanen-Recht*, von einem Landes-  
Fürsten an den andern, gleich andern Landes-Unterthanen und Städten, über-  
weisen lassen müssen (S. die Beyl. N. 33. 34. 35.) Alle diese unlängbare Umstände  
stehen allem Begrif einer, im Jahr 1358. durch den Gerichts- und Jurisdiction-  
Verkauf erlangten *Territorial-Gerechtigkeit oder Herrlichkeit* gänzlich entgegen.



Womit vermeinet aber die Rostockische Abhandlung die p. 181. und 185. vorgegebene gänzliche Entfagung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Botbmäßigkeit und Gerechtsame in Rostock aus diesem Kauf-Brief zu beweisen? Darauf scheint es noch anzukommen. Der Kauf-Brief enthält diese Clausul:

*Nihil penitus Nobis aut nostris heredibus seu successoribus in eisdem judiciis majori, medio & minori, jure, jurisdictionibus delictis punicionibus correctionibus & remissionibus ac singulis ad ea spectantibus reservantes.*

Kann daraus eine vernünftige und billige Rechts-Gelehrsamkeit eine gänzliche Entfagung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Botbmäßigkeit und Gerechtsame in Rostock an die Stadt, folgern oder schliessen? Wo nur ausdrücklich die Rede von Gerichten und Gerichtsbarkeit ist, und wo der verkauffende Landes-Herr eigentlich sagt: Er behalte sich nur daran: *In eisdem judiciis*, nichts vor, da soll eine allgemeine Verzicht auf alle Landes-Fürstliche Botbmäßigkeit und Gerechtsame, deren mit keinem Buchstab gedacht worden, geschlossen werden. Dergleichen Folgen und Schlüsse sind nur solchen Gemüthern möglich, die mit einer sehr eingeschränkten Einsicht eine uneingeschränkte Streit- und Hab-Sucht verbinden, und die nicht wissen, daß vom Einzelnem aufs Allgemeine, vom Kleinen aufs Groesse, und vom Richter-Stuhl auf den Fürsten-Stuhl entweder gar nicht, oder nur mit Bescheidenheit, geschlossen und gefolgert werden könne. Es ist insonderheit von der, einer Stadt überlassenen völligen Gerichts-Gewalt, ausgemachten Rechtsens, daß sie bey weitem keine hohe Landes-Obrigkeit oder die höchste Landes-Herrliche Gewalt mit sich bringe (140). Hätte doch die Rostockische Abhandlung, die mit fremder und allenthalben ausgeschriebener Rechts-Gelehrsamkeit ihre Blätter bereichern wollen, auch so viel Liebe zur Warheit und Aufrichtigkeit bewiesen, die Einsichten und Aussprüche dererjenigen grossen Rechts-Gelehrten, die eigentlich auf die Stadt Rostock und ihre Verfassung treffen, ja gar über diesen Gerichts-Kauf ihr Rechts-gegründetes Urtheil gefällt haben, ans Licht zu ziehen! Sie hat alle Bücher ausgeschrieben, die nur eine allgemeine Zeile enthalten, woraus von weitem gegen die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock ein gezwungener Schluß gemacht werden können. Wer hingegen von der Stadt Rostock und ihrer Verfassung, besonders aber von dem beruffenen, aber keine Unmittelbarkeit, keine vollkommene Freyheit, und keine Herrlichkeit der Stadt mit sich bringenden Gerichts-Kauf etwas gedacht, der ist in der Rostockischen Abhandlung durchaus vermieden. Man wird also der unpartheyischen Welt hier den Dienst thun, einige der größten Rechts-Gelehrten unserer Zeiten, deren Einsicht, Gründlichkeit, Ansehen und Unpartheylichkeit über alle Ausnahme erhaben, anzuführen, bey deren Ausspruch die ganze Arbeit der Rostockischen Abhandlung im vermeinten Beweis

D o z

der

(140) STRAUCH, in Diss. Exot. XII. p. 345.

PAURMEIST, de Jurisd. L. II. Cap. ult. n. 67.

der Stadt: Herrlichkeit und vollkommenen Freyheit aus dem Gerichts: Kauf, zu Schanden wird. Der erste Ausspruch ist des berühmten von Westphalen (141). Er lautet also:

„ Es würde nur auf ein verwegenes Gedicht hinaus gehen, wenn aus derselben  
 „ gleichen Gerichts: Verleihung eine stillschweigende Entfagung oder ein  
 „ Verlust der Landes: Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, erzwungen werden  
 „ wolte: Und niemand wird behaupten mögen, daß die Stadt Nostock  
 „ mit Erhaltung der ganzen Gerichtbarkeit, auch zugleich die Territorial:  
 „ Hoheit bekommen, oder dadurch jemals aufgehört habe, in der Zahl  
 „ der, dem Landes: Fürsten unterwürfigen Land: Städte, zu bleiben.

Warum hat der Nostockische Stadt: Rath diese Stelle zu seiner Belehrung nicht anwenden wollen, und warum hat er in seiner Abhandlung unter so vieler, aus dem von Westphalen angezogener Rechts: Gelehrsamkeit, der Welt diesen Ausspruch vorenthalten?

§. 160.

Allein! man vernehme auch einen andern erhabenen Rechts: Gelehrten unserer Zeiten über den Nostockischen Gerichts: Verkauf und über den Verstand des Kauf: Briefes. Der Freyherr von Crämer (142) fällt darüber, nach gründlich untersuchter Sache, diesen Ausspruch:

„ Das Diploma Herzogs Albrecht kann Niemand überzeugen, daß der  
 „ Stadt Nostock damals darinn nicht nur *Potestas judicandi*, sondern  
 „ auch selbst das wahre *Imperium* conferiret und übertragen worden wäre,  
 „ so, daß die Herzöge dadurch alle *Jura* an die Stadt, quasi plenarie  
 „ verlohren hätten, mithin auch nicht einmahl die so genannte *Inspectio-*  
 „ *nem supremam sive generalem* bey der Stadt Nostock exerciren könn-  
 „ nen: und zwar um so weniger, als in gedachten Diplomate  
 „ nicht einmahl der Ausdruck: *omnimoda jurisdictio*, sondern  
 „ *totum nostrum judicium majus, medium & minus, & Jurisdictiones Civi-*  
 „ *tatis nostrae* zu finden (\*). Gleichwohl ist bekannt, daß in re diplo-  
 „ matica es nicht so viel auf einen *Sensum praesumptum*, als vielmehr  
 „ auf *verba & expressiones usitata, & ad genium seculi accom-*  
 „ *modata*, ankomme. Und wenn auch gleich die vorhin extrahirte Worte  
 „ des *Diplomatis Ducis Alberti*:

(Nihil

(141) DE WESTPH. in Praef. ad Tom. IV. Mon. ined. p. 116. n. (o) p. 117. n. (p).

(142) Freyherrn von Crämer Besl. Neben-Stunden. Th. 7. p. 13. 14. 15.

(\*) Der Ursprung des Ausdrucks *Jurisdictionis omnimodae* in Nostock, bleibt einer besonderen Erörterung seiner Stelle und Zeit vorbehalten.

(Nihil penitus Nobis aut nostris heredibus seu Successoribus in iisdem judiciis majori, medio & minori - - - ac singulis ad ea spectantibus reservamus.)

„ eine Renunciacionem plenariam & expressam auf alle Jura zu ent-  
 „ halten scheinen; So mag doch unter solcher generalen Renunciacion eine  
 „ solche nicht verstanden werden, für welche, wenn sie nicht deutlich und  
 „ specific mit ausgedrucket worden, keine *praesumptio de jure* vorwaltet,  
 „ dergleichen in hoc casu diejenige seyn würde, wann man vermuthen wolte,  
 „ daß ein Landes-Herr, wenn er einem Privato & quidem Subdito,  
 „ die an diesem oder jenem unter seiner Hoheit belegenen Ort vorhin  
 „ gehabte Jura cum omnimoda abtritt, dadurch auch aufhören wolle,  
 „ Landes-Herr über denselben Ort und über seine Unterthanen  
 „ zu seyn, und diesen nebst allen communicablen regalibus Juribus, das  
 „ incommunicable und kostbarste aller Regalium, scilicet Imperium,  
 „ mit abtreten. Es hat aber der bekannte *ICtus Pauernmeister* in seinem  
 „ Tractat de Jurisdictione folgendes gar wohl angemerket: & nun-  
 „ quam concedi potest tanta potestas a Principe, quin semper  
 „ *facta reecta remaneat Superioritas*, licet adjecta sit clausula: cum  
 „ translatione *omnis imperii & cum omni jure*. Obwohl also  
 „ die Stadt Rostock von ihren vorigen Landes-Herren mit den an-  
 „ sehnlichsten Juribus und Privilegiis begnadiget worden ist, der Ge-  
 „ stalt, daß sie mehr einer freyen als Municipal-Stadt ähnlich siehet;  
 „ Diese Jura & Privilegia auch fast von Landes-Herren zu Landes-  
 „ Herren beständig und ohne die geringste Ausnahme und Abänderung  
 „ confirmiret worden sind; So ist sie dennoch dadurch ex nexu Subjectio-  
 „ nis in totum nie gelassen worden, sondern gehöret nach wie vor zu  
 „ den Land-Städten, ut ut civitas maxime privilegiata.

Erkenne der Stadt-Rath aus diesem Urtheil, das aus einer Einsicht und Unparteilichkeit gestossen, die er selbst als eine solche, wieder welche kein Einwand möglich ist, zu verehren hat, wie wiederrichtlich und unbehauptlich er eine Landes-Fürstliche Entsagung aller Botmäßigkeit und Landes-Hoheit über die Stadt Rostock, aus einem blossen Gerichts-Verkauf, folgern wollen! lese endlich der Stadt-Rath zu Rostock noch das dritte Urtheil eines berühmten, und, der Landes-Fürstlichen Hoheit gewiß nie zu viel einräumenden Rechts-Gelehrten, über die Beschaffenheit der Stadt Rostock nach dem Gerichts-Verkauf. Es ziehet sich dahin zusammen:

„ Diejenigen Städte so Fürsten und Herren aus keinem anderen Grunde  
 „ unterworfen waren, als weil selbigen die Stadt-Boigten zustund, erhielt-  
 „ ten durch deren Erlangung, völlige Freyheit. Diese Beschaffenheit  
 „ hatte es mit den Civitaribus Regalibus. Hingegen blieben diejeni-  
 „ gen, so den Herzogen jederzeit gehorsamet, unter deren Botmäßigkeit,  
 „ und erlangten mit der Boigten nur eine subordinirte Jurisdiction  
 „ Wer kann zum E. zweifeln, daß die Städte Lüneburg und Braunschweig  
 „ nicht bos des Boigtenlichen Rechts halber den Herzogen unterworfen ge-  
 „ wesen, da sie zu ihrem Erbe und Eigenthum gehöreten? Dieselben  
 d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth. P 7 ent:

entzogen sich daher auch der Fürstlichen Obrigkeit nicht. " Obwohl sie die  
 " Voigtey-Gerichte besagter massen an sich gebracht - - - Obwohl auch  
 " die Helmstädtische Voigtey der Stadt verseyet war; So blieb doch diese  
 " eine Braunschweigische Land-Stadt. - - - Es erhielt gleicher Ges  
 " stalt Rostock keine Unmittelbarkeit, unerachtet ihr Herzog Albrecht  
 " zu Mecklenburg ad. 1358. totum & integrum iudicium suum ma-  
 " jus ac medium ac minus, & Jus ad ipsum pertinens ac Juris-  
 " dictiones Civitatis tam intra eandem civitatem, quam extra  
 " in terris & in mari circum quaque verkaufte. Wenn aber die mäch-  
 " tigere Städte sich der Fürstl. Voigte, als ihrer schärfsten Aufseher,  
 " solcher Gestalt entlediget hatten, so fiel es ihnen desto leichter, die  
 " Flügel auszubreiten, und ihrer Landes-Herren Befehle in den Wind  
 " zu schlagen - - - (143).

Es mache ein viertes Urtheil eines nicht weniger in allgemeiner Hochschätzung stehenden heutigen Rechts-Gelehrten den Beschluß (144)! Es lautet also:

" Wann der Landes-Fürst den Land-Städten die Criminal-Gerichtbarkeit  
 " überlassen; So kann solche nicht anders begriffen noch erklärt werden,  
 " als mit Bestand und ohnbeschadet der Landes-Fürstli-  
 " chen Hoheit. Es ist daher die von dem Herzog Albrecht zu Meck-  
 " lenburg der berühmten Stadt Rostock im Jahr 1358. überlassene ganze  
 " Gerichtbarkeit mit Behutsamkeit anzusehen, und nach der Norm der  
 " Reichsgesetze zu erklären. Die Ueberlassung lautet also:

Nihil penitus nobis aut nostris heredibus seu Successoribus,  
 in eisdem iudicio Majori medio ac minori, jure, jurisdictionibus,  
 excessibus, delictis punitionibus correctionibus & remissionibus ac  
 singulis ad ea spectantibus reservantes.

" Welche letzteren Worte nur von denenjenigen Sachen zu verstehen, welche  
 " zur Gerichtbarkeit gehören, nicht aber auf die Dinge zu erstrecken  
 " sind, welche aus der Landes-Hoheit fließen. Dieser bleibt daher das  
 " Gesetz-Gebungs-Begnadigungs-Recht u. d. m. vorbehalten.

Dis wird genug seyn, um den Ungrund der Rostockischen Folgerung einer gänzlichen  
 Freyheit oder Unabhängigkeit, für jetzt und alle Zeit zu entkräften, und  
 zugleich den unwandelbaren Bestand der Landes-Hoheit in Rostock, bey der  
 an die Stadt verkauften völligen Gerichts-Gewalt, zu behaupten.

#### §. 161.

Obwohl der Rostockische Stadt-Rath rühmet sich über dieses annoch p. 185.  
 ausdrücklich einer völligen Fürstenmäßigkeit. Die Worte seiner Abhandlung  
 sind sonderbar. Es heisset:

Der

(143) S. Hr. C. D. Struben Neben-Stunden I. Th. V. Abh. §. XIII. p. 455. 456. 457.  
 der zweyten Auflage.

(144) BUDER. de modis acquisita a Civitatibus Germ. mediat. Jurisdictionis Criminalis  
 in adj. observat. §. IV. V. p. 24. 25.

Der Rath dieser Stadt übte (nach jenem Gerichts-Kauf) fernerhin alle Regalien und Herrlichkeiten wie die Fürsten im Lande, so in dieser Stadt, als in einem, Fürstliche Gerechtsame habenden Ort, aufs freyeste aus.

Was urtheilet doch die unpartheyische Welt von einer solchen unterthänigen Praerogative? Dem Rath und der gemeinen Stadt verkaufte der Landes-Fürst im Jahr 1358. (Veyl. N. 32.) die Gerichte. Im Jahr 1361. hatte sie noch das Recht, Klostische Pfennige zu schlagen, ebenfals zu kauffen nöthig (Veyl. N. 33.) Kann man dann sagen: Sie habe nach dem Gerichts-Kauf schon alle Regalien und Herrlichkeiten in Klost, wie die Fürsten im Lande, ausgeübet? Was urtheilet die gesunde Vernunft von der Klostischen Ruhmredigkeit? Im Jahr 1374. ward mit der Erb-Huldigung und Unterthänigkeit, womit die Stadt Klost dem Herzogen zu Mecklenburg verwandt war, nach Landes-Fürstlichem Gutfinden, geschaltet und gewaltet (Veyl. N. 34.) Die Stadt Klost huldigte und gehorsamete, wie Unterthanen gebühret, auch nach dem Gerichts-Kauf vom Jahr 1358. (Veyl. N. 35.) Uebte denn die Stadt Klost in Huldigung und Gehorsam ihre sogenannte Herrlichkeiten, wie die Fürsten im Lande, aus? Dafür wird sie die größte Partheylichkeit nicht ansehen noch erklären können. Worin bestehen denn die Fürstenmäßigen Regalien und Herrlichkeiten, die der Rath in Klost nach dem Gerichts-Kauf des Jahrs 1358. aufs freyeste ausgeübet haben will? Darüber schweiget die Klostische Abhandlung wieder ganz und gar. Auch an einen Schein-Beweis solchen paradoxen Vorgebens hat sie nicht gedacht. Die Thorheit bleibt daher nur desto sichtbarer. Wolte man gleich einwenden, daß es Land-Städte gebe, die der Regalien und Herrlichkeiten theilhaftig, und folglich, sich dieselben zuzuschreiben, berechtiget wären; So muß man doch zugleich zugeben, daß solche Städte gewisse Rechte, als Regalien und Herrlichkeiten, irgend woher empfangen haben müssen. Wo sie nun mit Herrlichkeiten wirklich beliehen und begabet sind, da können sie sich derselben auch billig rühmen (145). Aber eine Stadt, die, wie Klost, das Bild der Macht, Hoheit und Gnade ihrer stiftenden Landes-Fürsten gleichsam an ihrer Sitze trägt: Die den Beweis der Landes-Fürstlichen Gründung und Ober-Herrschaft, unter andern auch dadurch selbst geführet, daß sie das Landes-Fürstliche Wapen, welches sich, von unvordenklichen Jahren her, der Klostischen Marien-Kirche eingemauert findet, zu einem Schluß-Zierath ihrer Abhandlung gemacht: (146) Die in ihren bisherigen Privilegien keine Rechte, als Regalien und Herrlichkeiten, empfangen, und die nichts, als Gerichtbarkeit, und die Gerichte an Hals und Hand aufzuweisen hat, kann solche Rechte nicht aus eigener Macht, weder dem Namen noch Wesen nach, zum Troß und

Pp 2

Nach:

(145) HERT. de Superior. Terr. §. VIII.  
DE LYNKER. Resp. 193. n. 45.

(146) HÖPPING. de Jurē Insign. Cap. VI. n. 957. allwo er beweiset: Bey mittelbaren Städten sey von Alters her der Gebrauch gewesen, daß sie ihrer Ober-Herren Wapen aufgestellt, zu dem Ende, daß sie zu erkennen geben mögten, sie wären und blieben ihrem Landes-Fürsten unterworfen, unterthänig und gehorsam; weil die Wapen, Zeichen der Landes-Fürstlichen Hoheit und Vöthmächtigkeit abgeben, und nicht anders, als zum Beweis der Unterwürfigkeit und des Gehorsams, aufgerichtet werden durften.  
NATTA Consil. 639. n. 92.

Nachtheil der Landesherrlichen Hoheit, verherrlichen, und zu Fürstenmäßigkeiten oder, die Landes-Oberboth-mäßigkeit ausmachende Regalien, machen. Dahin erkühnet sich gleichwohl der Rostockische Stadt-Rath in seiner Abhandlung p. 76. und 185. Das beweiset eine Kühnheit im Schreiben, dergleichen in gesitteten Landen von einer bescheidenen Land-Stadt unerhöret, und die nur einer unbedachtsamen Aufgeblasenheit möglich ist. Dis ist die Quelle aller Streitigkeiten und Prozesse, welche der Rostockische Stadt-Rath gegen den Landes-Fürsten anzuspinnen gewohnt ist. Bey einer eingebildeten Unabhängig- und Fürstenmäßigkeit des Stadt-Raths, hat der natürliche Stand des Landes-Fürsten in Rostock immer zum Anstoß dienen müssen. Wenn Landes-Fürstlicher Seits alle rechtmäßige Privilegia der Stadt anerkannt werden; So hält sich der Stadt-Rath schon benachtheiligt und angefochten, weil er keine Privilegia, sondern lauter ursprüngliche Stamm-Rechte zu haben begehret. Wenn die Landes-Fürsten der Stadt Rostock alle wohl hergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt einräumen; So glaube der Stadt-Rath, ihm geschehe Gewalt und Unrecht, weil er unabhängig, völlig-frey und Fürstenmäßig, oder wie er p. 185. sagt, das in Rostock seyn will, was die Landes-Fürsten im Lande sind. Selbst die Eigenschaft einer aufs vorzüglichste privilegierten Land-Stadt ist dem Stadt-Rath ein Anstoß, weil er die Stadt für eine, gleich aus ihrer ersten Stiftung frey und mächtig gewordene Stadt, gehalten wissen will. Bey diesen wahren Umständen urtheile die billige Welt, ob der, die Stadt-Privilegia erkennende Landes-Fürst, oder der, die Stadt-Privilegia überschreitende Stadt-Rath, der wahre Gegentheil der guten Stadt Rostock sey?

## §. 162.

Von Anfang der Stadt Rostock bis ans Ende des Vierzehenden Jahrhunderts erscheint demnach der Landes-Fürst in Rostock aus Macht und Gnaden Werken aller Gattungen so klar und offenbar, wie die Sonne aus dem Tages-Licht abgenommen und zugegeben werden muß. Ein kurzer Zusammenzug aller bisherigen Kennzeichen und Beweise der Landes-Fürstlichen Hoheit in der Stadt Rostock, wird hoffentlich keinen Leser überflüssig scheinen.

- 1) Landes-Fürstliche Macht und Entschliessung war es, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1170. ihren Anfang nahm (S. §§. 7. 8. 13. 14.)
- 2) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, die den Einwohnern in Rostock im Jahr 1172. die Macht gab, ihren Rath nach Lübeckischer Art zu bestellen (§§. 51. 130.)
- 3) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, die der Stadt Rostock im Jahr 1218. die Zoll-Freyheit, und die Wohlthat des Lübeckischen Rechts beylegte (§§. 43. 46. 48.)
- 4) Landes-Fürstliche Macht und Milde war es, die im Jahr 1252. der Stadt Rostock jetztgedachte Rechte erneuerte, und ihren Zustand mit Ueberlassung der Rostocker-Hende, mit der Fischerey-Gerechtigkeit, und mit einem Drittheil an den Gerichts-Gefällen, Geschenkweise verbesserte (§§. 64. 65. und 73.)

5) Lan:

- 5) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher im Jahr 1262. ein Rath und ein Gericht in Rostock an Statt vorheriger Zweyer entstehen konnte, und der Landes-Fürstlichen Steuer ein jährlicher Zahlungs-Termin bestimmt ward (§§. 74. 131.)
- 6) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, woraus die Stadt Rostock im Jahr 1264. neue Rechte in Ansehung der Mühlen und Gerichte, dann auch ein Grund-Stück zum Geschenk erhielt (§§. 77. 78.)
- 7) Landes-Fürstliche Gnade und Befugniß war es, aus welcher in den Jahren 1266. und 1278. an den Bestungs-Werken bey Rostock der Stadt Nachlaß oder Ausnahme angediehe (§§. 79. 82. 111.)
- 8) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1323. eine Landes-Fürstliche Münz-Stätte ward (§. 90.)
- 9) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher die Stadt Rostock in den Jahren 1325. und 1361. das Recht empfing, Pfennige zu schlagen (§§. 92. 100. 126. 127.)
- 10) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, woraus der Stadt-Rath zu Rostock im Jahr 1337. das Patronat-Recht über die Marien-Schulen geschenkt bekam (§. 95.)
- 11) Landes-Fürstliche Gnade und Milddigkeit war es, aus welcher in den Jahren von 1325. bis 1348. die Besitzthümer und Privilegia der Stadt erneuret und erweitert, und die Bewidmung mit dem Lübeckischen Recht auch auf das Schwerinsche ausgedehnet ward (§§. 91. 93. 96. 97.)
- 12) Landes-Fürstliche Gnade und Freygebigkeit war es endlich, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1358. für ein geringes Geld die ganze Gerichtsbarkeit in Rostock und in ihren Stadt-Gütern, zu Kauf erhielt (§§. 99. 156.)

Aus allem diesem ist die natürliche Folge diese: Daß die Stadt Rostock, wenn sie auch gleich ihr übermüthiger Stadt-Rath, von dem Jahr 1170. an, bis ans Ende des vierzehenden Jahrhunderts mit allen möglichen Gedichten von ursprünglicher Macht und vollkommener Freyheit entstellen mögen, dennoch ihren Ursprung, Anbau, Wachstum und Zustand, in allen Betrachtungen, lediglich der Macht oder Gnade ihrer Landes-Fürsten zuzuschreiben, und die natürliche Unterwürfigkeit unter denselben, zu erkennen habe.

### §. 163.

**B**ewiesen alle Macht- und Gnaden-Briefe des Drey- und vierzehenden Jahrhunderts, die dormalen nur den Zeit-Begriff gegenwärtiger Behauptungs-Schrift ausmachen, den Landes-Fürsten und dessen Hoheit in Rostock nicht überzeugend genug; so würden die Pflichten der Stadt, die sie ihrem Landes-Fürsten um diese Zeit abstaten müssen, den Beweis der Landes-Fürstlichen Hoheit über ihre land-säßige und unterthänige Stadt Rostock, schon allein ausmachen.

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth.

29

1) Die

- 1) Die Stadt Kostoek mußte jährliche Steuer an die Landes-Fürsten erlegen. S. Beyl. N. 4. und Num. 24.
- 2) Sie war zu allem dem, was Unterthanen ihrem wahren Landes-Herrn schuldig sind, mithin dem Landes-Herrn zur Land- und Heers-Folge verbunden. S. Beyl. N. 5. N. 26. und N. 31.
- 3) Sie mußte ihren Landes-Fürsten die Erb-Huldigung thun. S. Beyl. N. 16. N. 28. N. 34. und N. 35.
- 4) Sie mußte in der jährlichen Urbör ein jährlich Zeichen der Landsäßigkeit und Unterwürfigkeit abstellen. Beyl. der Kost. Abhandl. Num. XXXIX. p. C. CI. CII. CIII.

Wer aus diesen Pflichten keine unterthänige Stadt erkennet, dem kann es nur an guten Willen, oder am guten Glauben gebrechen. Einem solchen wird es auch nicht schwer fallen, dem Feuer die Wärme, dem Wasser die Nässe, und mit einem Wort, der Natur selbst ihr ganzes Wesen streitig zu machen. Nichtsdestoweniger trägt die Kostoekische Abhandlung noch p. 187. und 188. Dinge vor, welche der Natur, und ihren eigenen Beweisthümern widersprechen. Sie schreibt pag. 187. als hätte sie es bewiesen, 1) daß die Stadt Kostoek sogleich mit ihrem Ursprung eine völlige Freyheit und die Gerichtsbarkeit über die Bürger und Einwohner erhalten: Da sie doch p. 181. ausdrücklich vorgegeben hatte, daß die Stadt Kostoek erst 188 Jahre nach ihrem Ursprung durch den Landes-Fürstlichen Verkauf der Stad:Gerichte, völlig frey geworden. Sie schreibt p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß 2) ihre erste Beylage, die Borwinsche Urkunde vom Jahr 1218. kein Verleihung des Lübeckischen oder eines andern neuen Rechts, sondern hingeger nur eine Bestätigung alt:hergebrachter Gerechtsamen enthalte: Da sie doch selbst mit ihrer zwoiten Beylage beweiset, daß ihre erste Beylage ein wirkliches, und zugleich das erste Grund-Privilegium der Stadt in beyden aber die Eigenschaft eines Landes-Fürstlichen Gnaden-Geschenkts wörtlich ausgedruckt sey. Sie schreibt 3) p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß die Stadt Kostoek sich selbst aus eigener Macht, in innerlichen Verfassungen nach Lübeckischer Art, geseket habe: Da sie doch p. 124. selbst bewiesen, der Landes-Fürst habe der Bürgerschaft die Macht, den Rath auf Lübeckischen Fuß zu bestellen, ausdrücklich gegeben. Sie sagt endlich 4) p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß die ganze Verfassung und Einrichtung der Stadt ein Werk des Stadt-Raths und gemeiner Stadt gewesen Da sie doch mit ihren eigenen Urkunden untern N. 1. 2. 3. 4. 18. 39. und 43. Ihren Landes-Fürsten die Ehre aller Grund-Verleihungen und Zuwendungen bey der innern und äussern Einrichtung und Besserung des Stadt-Wesens, zuschreiben müssen.

## §. 164.

Hat demnach die Stadt Kostoek durch den im Jahr 1358. geschehenen Landes-Fürstlichen Verkauf der ganzen Gerichtsbarkeit im Grunde der Wahrheit, und nach dem Buchstab des Kauf-Briefes, nichts mehr, als die völlige Gerichts-Gewalt in den neujenigen Antheilen, welche die Landes-Herrschaft vorhin sowol im Stadt-Gericht, als in einigen Stadt-Dörfern, Hufen und Katen gehabt, käuflich erhalten; und hat sie damit nur die Gerechtigkeit, selbst die Gerichte in und ausserhalb Kostoek mit



mit ihren eigenen Voigten besetzen zu können, und das Recht, die Gerichtlichen Aufkünfte oder Straf-Gefälle allein genießen zu dürfen, mithin weiter nichts, als die vorherigen Vorbehaltungen und Zuständnisse der Landes-Fürsten an den Gerichten in; und ausserhalb der Stadt Rostock an sich gebracht; und ist sie damit von der Unterwürfigkeit unter dem Landes-Fürsten nicht frey und nicht unabhängig geworden; (S. §§. 158. 159. 160.) so folget zum Beschluß 1) daß der Landes-Fürst dadurch an seinen übrigen Hoheits-Rechten in Rostock, und an den Befugnissen, die ihm in Geist- und Weltlichen Regiments-Sachen, aus dem Begriff und Umfang der höchsten Landes-Obrigkeit zustehen, nichts vergeben noch verlohren, mithin die Landes-Herrschaft alle diejenigen Regalien und Territorial-Rechte, welche die Landes-Fürstlichen Verleihungen und Privilegia nicht einschränken, in ihrer ganzen Vollkommenheit damals behalten, und bisshier erhalten habe (S. §§. 65. 86. 88. 95. 106. 154.) Es folget aber auch 2) daß der Rostockische Stadt-Rath mit seiner historisch-diplomatischen Abhandlung, an Statt sich um die gute Stadt verdient zu machen, nichts als den gerechtesten Tadel einer vergeblichen unbefonnenen und der guten Stadt selbst schädlichen Arbeit, zu Wege gebracht habe.

## §. 165.

Vergeblich ist die Arbeit, weil sie die Landes-Fürstliche Hoheit aus Rostock zu vertilgen gedacht, indem sie solche doch mit selbst dargelegten Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Briefen erkennen und erheben müssen. Vergeblich ist die Arbeit, weil der Rath, an Statt der gerühmten neuen Entdeckungen und Hervorbringungen zu Beschönigung seiner Auflehnung und Widerspenstigkeit gegen die höchste Landes-Obrigkeit, nichts gethan, als entweder neue Unwahrheiten an die Stelle der alten gesetzt, oder abgenutzte Angaben mit neuen Erdichtungen und Verdrehungen abgewechselt hat, folglich ihm selbst immer in seinem Unsinn und Ungund gegen den Landes-Fürsten ähnlich geblieben ist. Unbefonnen ist daher die Arbeit, weil der heutige Stadt-Rath entweder nur widersprochen und widerrufen, was der vormalige erkannt und behauptet, oder auch was er selbst auf der einen Seite bejahet, auf der andern wiederum verneinet hat. Schädlich ist die Arbeit aber der guten Stadt, weil die Landes-Fürstliche Hoheit jetzt und künftig gegen die Stadt desto mehr auf guter Hut seyn muß, je verwegener der Stadt-Rath solche bisshero angegriffen: Weil die häufigen Gnaden-Verleihungen in Rostock seltener werden müssen, je mehr der Rath selbige dem Landes-Herrn zur Verkleinerung deuten mögen: Weil die Privilegia desto schärfer zu untersuchen und zu beschränken sind, je unverantwortlicher der Stadt-Rath sie zu Werkzeugen der beständigen Bestreitung der Landes-Fürsten, anwenden wollen: Und weil endlich eine Stadt deren Rath aus Landes-Fürstlichen Geschenken, Waffen der Auffähigkeit, und aus Landes-Fürstlicher Mild- oder Nachgebigkeit, Brustwehren des Ungehorsams zu machen, bedacht ist, an Statt der Landes-Fürstlichen Huld und Gnade, natürlicher Weise nichts als dürres Rechts-Verhängniß zu erwarten hat. Bedenke demnach der Stadt-Rath selbst, wie viel Recht er durch Ueberschreitung, Annassung, Undank und Mißbrauch, dem Landes-Fürsten fürs Vergangene zu gegründeten Ansprüchen, fürs Gegenwärtige zur rechtlichen Strengigkeit, und fürs Künftige zur Sparsamkeit in Gnaden-Werken gegen die gute Stadt, selbst aufdringe! Sie hat wahrlich Ursache, die Rechts-Gründe und

Wahrheiten, welche die folgenden Theile für die **Hoheit und Rechte des Landes Fürsten in und an Rostock** ans Licht stellen werden, zu befürchten, zu welchen der Stadt-Rath durch seine unziemliche Drohung und Aufforderung noch am Schluß seiner Abhandlung p. 188. Gelegenheit zu geben, und, wie auf dem Kampf-Platz einzuladen, unbescheiden genug seyn mögen.

## §. 166.

**S**uß also das Publicum der zu bedauernden Fortsetzung dieser Art Streit-Schriften entgegen sehn; So wird nicht undienlich seyn, zum Beschluß dieses ersten Theils zuvor zu sagen, was in der Folge von beyden Seiten zu erwarten ist. Der Rostockische Rath wird fortfahren, Landes-Fürstliche Stadt-Privilegia und deren Erneuer- oder Bestätigungen für ursprüngliche Stadt-Rechte zu erklären: Die Wohlthaten, Verleihungen und Zuwendungen, die vom Landes-Fürsten auf die Stadt gekommen sind, für altes Stamm-Eigenthum, und für Fürstliche Gerechtfame der Stadt, auszugeben: Die Huldigungs-Eyde für Gewogenheits-Versicherungen, die Pflichten der Stadt für ihre Herrlichkeiten, die Werke und Rechte der Landes-Fürstlichen Hoheit für Ansechtungen der Stadt-Territorial-Gerechtfame, den Ungehorsam des Stadt-Raths für eine theure Pflicht, und die Rebellion für das Kriegs- und Waffen-Recht der Stadt darzustellen. Kurz! der Stadt-Rath wird immer seiner Grund-Maxime nachhängen, die Gerechtigkeiten und Freyheiten der Stadt, die anfänglich vom Landes-Fürsten aufs demüthigste erbeten sind, kühnlich zu mißbrauchn, zu überschreiten, und sie gar zur Verkleinerung und immerwährenden Verleugnung des Landes-Fürsten selbst, anzuwenden. Von Landes-Fürstlicher Seiten wird man hingegen die Werke der Landesfürstlichen Hoheit und Gnade in und an Rostock aus reinen Urkunden für sich selbst reden lassen. Man wird alle Macht und Gnaden-Briefe, Verleihungen, Bestreyungen, und Privilegia, wie sie von Zeit zu Zeit gegeben, erneuret, erweitert, und bestätigt sind, einräumen, um wie sehr sich die Landes-Fürsten um Liebe und Gehorsam der Stadt von jehr verdient gemacht haben, beweisen: Die Gränzen, welche der Uebertretung und dem Mißbrauch der Privilegien, so wie der Anmaßung unverliehener und unzuständiger Rechte, rechtmäßiger Weise zu setzen sind, aufklären: Eine geliebte Stadt von ihrem thörichtigen Stadt-Rath unterscheiden: Der unschuldigen Bürgerschaft wegen der Irrthümer und Bergessungen des Magistrats so viel möglich, schonen: Die ganze Landes-Fürstliche Anforderung an die Stadt zur Zeit bloß auf die Ehre und den Gehorsam, wozu die Natur und der Buchstab der Privilegien die Stadt verbinden, einschränken: Dem Stadt-Rath durch Gründe und Beweis, wo möglich, das verhärtet scheinende Gewissen rühren: Bey fehlschlagender Laigmuth und Lindigkeit aber den, sich allenthalben übersteigenden Stadt-Rath, nach Recht und Würdigkeit, demüthigen, folglich die Mittel und Wege ergreifen, welche Gött- und Weltliche Rechte der Landes-Obrigkeit vorschreiben, um des höchste Regenten-Umt bey seiner Würde und Thätigkeit, mithin die obersten Rechte desselben auch in Rostock bey Kästen zu erhalten.

Urfun



### Num. I.

Diploma Nicolai de Rostock, wodurch er dem Kloster Dobberan unter andern die Freyheit, auf den Rostockischen Märkten zu kaufen und zu verkaufen, ohne Abgaben und Zoll, einräumet, d. d. VI. Idus Aprilis (Den 8. April.) Anno 1196.

**E**go Nicolaus, dei gratia Slavorum princeps ex quo principatum in Slavia suscepi semper pro securitate ac quiete fratrum in doberan laboravi. Vnde homines meos habentes podacam meam id est argentum ad defendendum ipsos in uillis eorum posui. Et idem argentum atque seruicium quod mihi debebatur fratribus impendi iussi, inter quos Junus nomine dalie duas marcas alter niuar unam debebat. Constitui etiam cum nepote meo burowane ut quisquis in terra dicionis nostre inuentus fuisset qui furto uel latrocinio aut in alio nocuisset ipsis fratribus si negaret per nouem uomeres igni tot examinaretur. Si homines de domo sua uel teutonici in uillis eorum fuerint dampnum perpeffi per ferrum manuale iudicentur. Concessi insuper eisdem fratribus quatinus emant libere uel uendant in foro nostro absque teloneo. Homines autem illorum qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores uel aliarum artium ut habeant necessitatem cotidie uendendi aut emendi, dent ad annum sex denarios & de cetero absque teloneo negocientur in foro nostro. Insuper teloneum in captura allec. & applicationem naujum, nec non & omnem prouentum maris quod in aquilonari parte abbacie situm est, Incipiens ipsius maris terminus in oriente contra terminum wilsne, & extendens se in occidentem contra terminum qui dicitur dobimerigorca, perpetuo condonari possidendum. Datum Rostock. VI. idus. aprilis. Anno ab incarnatione domini. M. C. X. C. Indictione VII.